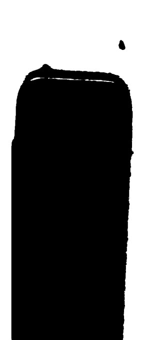
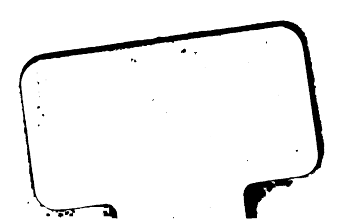
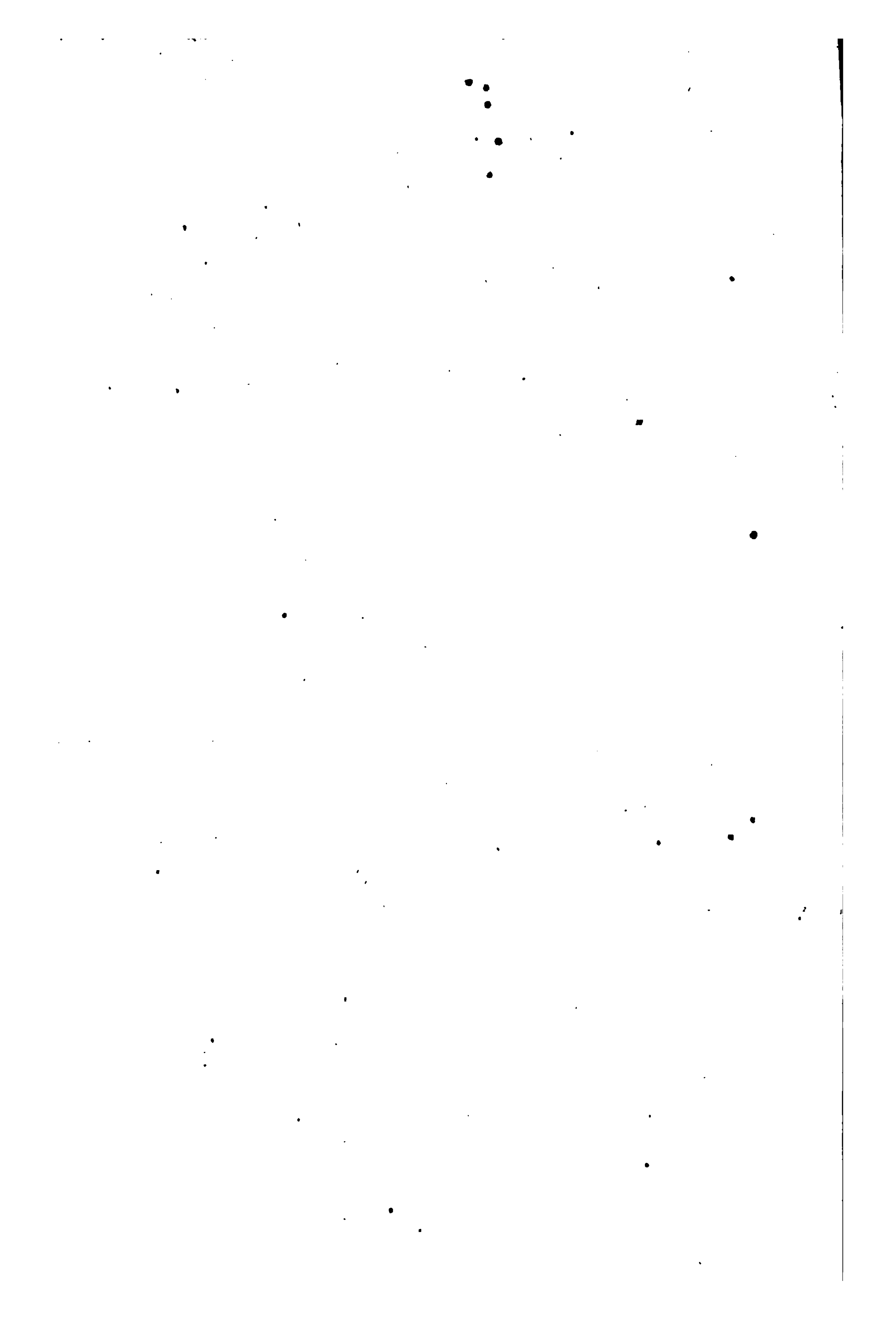



600088105S







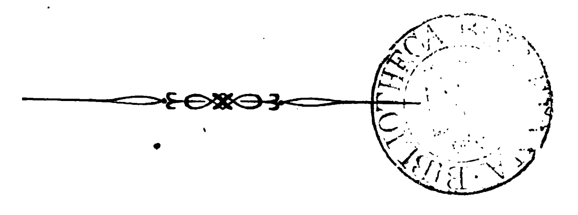
Zur
Geschichte des Cölibats,

mit besonderer Rücksicht
auf die
ersten christlichen Jahrhunderte.

Aus den Urkunden

von

Dr. A. Mosler,
Pfarrer in Boppard und Coblenz.



Heidelberg, 1878.
G. Weiß,
Universitäts-Buchhandlung.

Der Cardinal Manning sprach einen klugen Wunsch aus, als er sagte, er hoffe, das Concil werde uns von der Geschichte befreien. Ich glaube allerdings, daß die Geschichte eine schreckliche Verlegenheit für seine Schule ist, allein es ist unmöglich, diese wichtige Zeugin zum Schweigen zu bringen. Wir Alle, Christen verschiedener Richtungen und Freidenker, müssen sie hören, ohne ihr die Worte vorzuschreiben. Niemand hat das Recht, ihr ihre Urtheile zu diktiren. Die Orthodoxie hat sich vor ihr zu beugen, und wir kennen in diesem Gebiete keine andere Ketzerei, als die Ungenauigkeit.

Pressensé, Geschichte der 3 ersten christl. Jahrh. VI. Theil. Vorwort S. V.

Bedeutungsvolle Aussprüche des Heilandes in Bezug auf gänzliche Hingabe an ihn und sein Werk überliefern die hl. Evangelien,[1]) jedoch sind dieselben nach ihrem Sinne und Wesen, sowie nach ihrem Wortlaute an Alle oder an Einzelne aus Denen, die seine Jünger werden sollten, nicht etwa an die Apostel und deren Nachfolger gerichtet. So sagt der Erlöser bei Mark. 10, 17 dem reichen Jünglinge: „Eins fehlt Dir, gehe, verkaufe, was Du hast, und gib es den Armen, so wirst Du einen Schatz im Himmel haben und dann folge mir nach, indem Du das Kreuz trägst". Diese Worte sprach nicht zu den armen Fischern, die zu Herolden der frohen Botschaft auserwählt worden, sondern zu dem reichen jungen Manne Derjenige, welcher von sich selbst erklärte: „Die Füchse haben ihre Höhlen, die Vögel des Himmels ihre Nester, aber des Menschen Sohn hat nicht, wohin er sein Haupt lege".

Dieselbe Erzählung lesen wir bei Matth. 19, 21 und dort zugleich in Verbindung mit dem Ausspruche: „Nicht Alle fassen dies Wort, sondern die, denen es gegeben ist. — Auch gibt es Solche, die um des Himmelreichs willen der Ehe entsagen".

---

[1]) Matth. 10, 38: Wer sein Kreuz nicht auf sich nimmt und mir nachfolgt, ist meiner nicht werth. Matth. 16, 24. Mark. 8, 34. Luk. 9, 23. Joh. 12, 25.

Die gewaltige Parole des Fortschrittes, die der göttliche Stifter des Christenthums „Feuer auf die Erde werfend und verlangend, daß es brenne" Luk. 12, 49, ausgab, war diese: „Wer die Hand an den Pflug legt und rückwärts blicket, ist nicht geschickt zum Reiche Gottes". Luk. 9, 62."

(Matth. 19, 11). Hiermit übereinstimmend hegt Paulus die persönliche Ansicht (I. Kor. 7, 7): „Ich wünschte freilich, daß alle Menschen so wären, wie ich; allein Jeder hat seine eigenthümliche Gabe, der Eine so, der Andere so". Derselbe fügt aber seinen Rathschlägen und Ansichten, die auch nach der Lage der damaligen Zeit und aus der Auffassung, welche der Apostel von dem bevorstehenden Weltende sich gebildet hatte, ihre Gestalt gewonnen, dieses hinzu: „Verhalte sich ein Jeder in seinem Wandel, wie ihm der Herr zugetheilt, ein Jeder, wie ihn Gott berufen hat. Und so lehre ich in allen Gemeinden". (1. Kor. 7, 17). In demselben Briefe sagt der Apostel zunächst von Denen, die in unbefleckter Ehe, sodann auch von Denen, die in eheloser Reinheit leben, indem er der heidnischen Unzucht gegenüber das christliche Prinzip und Ideal in die bestimmtesten Worte einkleidet: „Der Leib ist für Gott da, und Gott für den Leib". (6, 13). „Oder wisset ihr nicht, daß euer Leib ein Tempel des in euch wohnenden heiligen Geistes ist, den ihr von Gott empfangen habt, und daß ihr nicht euch selbst angehört? Denn um einen hohen Preis seid ihr erkauft worden; verherrlicht also Gott auch in eurem Leibe". (6, 19). Diese so gewichtigen Worte beider Stellen (6, 13 und 6, 19—20) beziehen sich selbstverständlich auf alle christlich lebenden Gläubigen, dem Zusammenhange nach aber zunächst auf Diejenigen, welche von unreinem Umgang mit sittenlosen Weibern sich fern haltend in der Ehe „als Zwei ein Leib sind" (6, 16 mit Beziehung auf 1. Mos. 2, 24) und fügt dann hinzu: „Wer aber dem Herrn anhängt, ist ein Geist mit ihm" (6, 17), während der, „welcher dem sittenlosen Weibe anhängt, ein Leib mit ihr" sei. Hätten doch die folgenden Jahrhunderte, vom 3. und 4. an, diese so klaren Lehrsprüche des Apostels Paulus mit der Unbefangenheit und Treue, mit der schlichten, aber tiefen Begeisterung der zwei ersten Jahrhunderte aufgefaßt! Aber als eine offenbar falsche und jeglichen Haltes entbehrende Auslegung der erhabenen Stelle in demselben I.

Briefe an die Korinther (7, 29) zieht sich durch die Schriften der Cölibatspartei die Marotte hindurch, daß dieses von der Ehe aufgestellte christliche Ideal gedacht sei von dem Apostel als ein solches, wonach die Gatten auf den ehelichen Umgang mit einander Verzicht leisten. Die ebenso herrlichen als deutlichen Worte des Paulus lauten so: „Dieses aber sage ich euch, Brüder! Die Zeit ist betrübnißvoll;[1] übrig bleibt, daß die, welche Frauen haben, seien, als hätten sie dieselben nicht, und die, welche weinen, als weinten sie nicht, und die, welche sich freuen, als freueten sie sich nicht, und die, welche kaufen, als besäßen sie nichts, und Diejenigen, welche diese Welt gebrauchen, als gebrauchten sie dieselbe nicht. Denn die Gestalt der Welt geht vorüber". Und die unmittelbar folgenden Worte heißen dann: „Ich möchte aber, daß ihr ohne Sorgen wäret. Wer keine Frau hat, sorgt für die Sache des Herrn, wie er dem Herrn wohlgefalle; wer aber eine Frau hat, sorgt für das Irdische, wie er der Frau gefalle, und er ist getheilt". (6,32—33). Der ideale und praktische Sinn dieser Stellen ist so offenbar, daß ich nichts zur Erklärung hinzufüge. Die Worte „und er ist getheilt" bilden aber in Verbindung mit den Stellen gerade des I. Korintherbriefes, in denen Paulus persönlich die Ehelosigkeit als das Bessere empfiehlt, die Grundlage für die Sitte, welche im 3. Jahrhundert sich zu gestalten anfängt, daß die Priester öfter ehelos blieben.

In dieser Hinsicht ist durchaus genau, was für die bezeichnete Zeit ein so hervorragender Kenner des christlichen Alterthums, wie Edmund von Pressensé in seiner Geschichte der 3 ersten Jahrhunderte der christl. Kirche (Leipzig bei Engelmann 1877) VI. S. 45 sagt: „Ehelosigkeit wurde den Bischöfen und Aeltesten nicht auferlegt, obschon zu Gunsten derselben ein Vorurtheil sich zu entwickeln beginnt, und die 2. Verhei-

---

[1]) Die lateinische Uebersetzung giebt: „die Zeit ist kurz".

rathung als mehr und mehr unvereinbar mit dem geistlichen Amte betrachtet wird".

In den beiden ersten Jahrhunderten, deren hoher geistiger Schwung besonders von dem religiösen Leben und der so bedeutsamen Katechetenschule zu Alexandria in Egypten, wie von einem Mittel- und Brennpunkte mächtige Anregung erhielt, galt die ideale Ehelosigkeit, die Virginität um des Reiches Gottes willen, als ein durchaus freiwilliges, mehr verborgenes, als offenbares Verdienst einzelner Laien oder Geistlichen, ohne daß in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen diesen beiden Ständen in der Kirche gemacht worden wäre. Interessant sind die Worte des Martyrers Ignatius († 107, oder 114), des Schülers des Apostels Johannes, der in seinem Briefe an den Polykarp (c. 5.) schreibt: „Wer in eheloser Keuschheit zu bleiben vermag zur Ehre Dessen, der der Herr des Leibes ist, der bleibe in derselben. Wenn er sich aber dessen rühmt und höher dünkt, als der Bischof, so geht er verloren". Alzog in seinem Grundriß der Universal-Kirchengeschichte (Mainz 1878, S. 138) irrt durchaus, wenn er hier andeutet, daß in dieser Stelle „unverkennbar eine Opposition gegen die verehelichten Geistlichen" als Thatsache vorausgesetzt werde. Es ist eine unhistorische Kritik, die Forderung des Priestercölibats für diese Zeit als in der Kirche bestehend, ohne Beweis vorauszusetzen, während die Stelle nur das enthält, daß der Versuch gemacht wird, eine derartige Forderung moralisch abzunöthigen. Die Stelle ist vielmehr das Zeugniß für den vorhandenen ersten Keim eines unsittlichen Druckes, der aber, ehe derselbe als eine mächtig aufwuchernde Pflanze sich darstellen kann, von dem Apostelschüler als sehr illegitim charakterisirt wird. Die psychologisch begründeten Gegensätze und die sittlichen Prinzipien der Stelle sind so bestimmt und kräftig gefaßt, daß ungeachtet der Kürze und Allgemeinheit der Ausdrücke der unbefangene Leser dieser Worte nicht zu der gezwängten Meinung Bickell's (in der Zeitschrift

für katholische Theologie, Innsbruck 1878, II. Jahrg. 1. Heft. Der Cölibat eine apostolische Anordnung S. 31) gelangen kann: „Daraus folgt aber noch nicht einmal, daß der Bischof jemals in der Ehe gelebt, noch weniger, daß er sie nach der Weihe fortgesetzt habe". Es ist nicht nur sehr deutlich der Beruf und die Anlage zur Ehelosigkeit als eine individuelle Gabe des Einzelnen ganz unabhängig von seiner sonstigen Stellung und Berufung bezeichnet, sondern ebenso deutlich ist auch die Rede davon „wenn er sich dessen rühmt und höher dünkt, als der Bischof". Letzteres muß in dieser Gegenüberstellung auch bei einem verschrobenen Kopfe einen Anlaß haben, und dieser besteht hier darin, daß die Bischöfe damals meist „eines Weibes Mann" waren. Besonders beachtenswerth ist eine Stelle des Minucius Felix (Oct. c. 31) aus dem 2. Jahrh., in welchem derselbe das vorzügliche Leben der damaligen Christen darstellt. Dieselben wahrten „freudig entweder die Einheit des Ehebandes oder die Reinheit des Wandels außerhalb der Ehe; manchen sei der letztere Vorzug während ihres ganzen Lebens eigen jedoch so, daß sie solche Tugend mehr wirklich übten, als sich derselben rühmten"[1]. Die ganze Schilderung ist um so lehrreicher und gewichtiger, als im folgenden 3. Jahrhundert vielfach das gerade Gegentheil zur krassen Wirklichkeit wird. Von einer Forderung des Cölibats für den Priester ist jedoch nicht die Rede, weil die sittlichen Grundsätze noch unangetastet waren und unerschüttert auf der Grundlage der christlichen Freiheit.

Eins der ältesten Zeugnisse für die sich entwickelnde Sitte

[1]) Min. Felix. Oct. 31. At nos pudorem non facie, sed mente praestamus; unius matrimonii vinculo libenter inhaeremus; cupiditatem procreandi aut unam scimus, aut nullam; convivia non tantum pudica colimus, sed et sobria; nec enim indulgemus epulis, aut convivium mero ducimus, sed gravitate hilaritatem temperamus; casto sermone, corpore castiore, plerique inviolati corporis virginitate perpetua fruuntur potius, quam gloriantur.

des Priestercölibats ist enthalten in der von Tattam aufgefundenen koptischen Ausgabe der Konstitutionen der Kirche von Alexandrien. Dasselbe lautet so: „Es ist geziemend, daß der Bischof nicht verehelicht sei; wenigstens aber, daß er doch nur einmal geheirathet habe, und die Erziehung seiner Kinder sich angelegen sein lasse“.[1]) Diese Stelle, welche ich nur in den neuesten Schriften über den Gegenstand von Pressensé a. a. O. S. 40. 1877, und Bickell a. a. O. S. 44. 1878 citirt finde, ist offenbar eine Art Erklärung zu den bekannten Anweisungen des Paulus in den Pastoralbriefen. 1. Tim. 3, 4 und 3, 12. Tit. 1, 6. Wenn Pressensé dieselben Worte dem 3. Jahrhundert zuschreibt, so scheint auch mir, daß sie nach ihrer einfachen und alterthümlichen Haltung dem Zeitalter des Origines († 254) nahe stehen möchten. Erheblich jüngern Ursprungs ist aber vielleicht die in derselben Quelle vorkommende Aeußerung: „Es sollen nun die Aeltesten (Presbyter, Priester) solche sein, die sich des geschlechtlichen Verkehrs mit Frauen enthalten“. Sehr bemerkenswerth ist es, daß derselbe bezeichnende und gemäßigte Ausdruck der ersten Stelle noch im 4. Jahrhundert bei einem sehr entschiedenen Anhänger des Priestercölibats wiederkehrt. Der hl. Cyrill von Jerusalem (geb. 315, bis 350 Katechet und Prediger in Jerusalem, dann Bischof, † 386) sagt nämlich in der XII. Katechese, 25: „Es war angemessen für den keuschesten Lehrer der Keuschheit, von reiner Stätte (der hl. Jungfrau Maria) auszugehen; denn wenn derjenige, der dem Sohne in geziemender Weise als Priester dient, mit keinem Weibe Verkehr unterhält,[3]) wie hätte dann der Sohn selbst von Mann und Weib abstammen können?“

---

[1]) *Καλὸν μὲν εἶναι ἀγύναιον, εἰ δὲ μή, ἀπὸ μιᾶς γυναικός, παιδείας μέτοχος.* Const. copt. I, 13.

[2]) *Δεῖ οὖν εἶναι τοὺς πρεσβυτέρους — ἀπεχομένους, τῆς πρὸς γυναῖκας συνελεύσεως.*

[3]) *ὁ τῷ υἱῷ καλῶς ἱερατεύων ἀπέχεται γυναικός.*

In Bezug auf die apostolischen Constitutionen will ich doch das interessante Urtheil von Pressensé a. a. O. S. 2. anführen: „Die koptische Ausgabe der Constitutionen der Kirche von Alexandrien — ist unbestritten die älteste und am wenigsten interpolirte Urkunde. Die andern Sammlungen existiren in einem doppelten koptischen und griechischen Text, jener ist der älteste. Der von uns angestellte aufmerksame Vergleich beweist, daß alle Interpolationen (Zusätze) in priesterlichem und hierarchischem Sinne gemacht sind. — Es ist (aus vorhergehend citirten Beweisstellen) bewiesen, daß die apostolischen Constitutionen ihrem Hauptinhalte nach bis in die Zeit vor dem Concil von Nicäa (325) zurückreichen. Die Reformation hat sie zu sehr unterschätzt, in Folge ihres Widerspruches gegen Alles, was an die Tradition erinnerte. Wenn sie auch keineswegs den Werth apostolischer Autorität haben, so haben sie doch einen bedeutenden Werth als historische Urkunde, wenn man in ihnen nur die Ablagerungen der Tradition sorgfältig unterscheidet. Die apostolischen Constitutionen sind gewissermaßen entstanden durch Anspülungen an eine wirklich in das erste Jahrhundert zurückreichende Grundlage, die aber durch die von den ersten Vätern nach dem Zeugniß des Papias (Euseb. H. E. III. 39) und Irenäus (Haeres. III. 4) so hoch geachtete mündliche Ueberlieferung nach und nach entstellt wurde. Der Grundgehalt der a. C. findet sich in unseren kanonischen Schriften wieder; er ist aber reproduzirt von der mündlichen Ueberlieferung, als diese sogar schon den Briefen der Apostel vorgezogen wurde, und rasch überladen mit Glossemen (Zusatzbemerkungen), in welchen sich die allmählichen, in der ursprünglichen Organisation vorgegangenen Veränderungen abspiegeln. Die Briefe der Apostel werden in den a. C. niemals citirt, weil diese als ihr Ersatz und ihre Entwickelung betrachtet werden. Nichtsdestoweniger finden wir in ihren wesentlichen Bestandtheilen gleichsam einen Kern der apostolischen Schriften wieder, um welche sich

neue Formationen gebildet haben. Die Pastoralbriefe sind offenbar der erste Faden und Plan unserer a. C. Diese haben den Grundbestandtheil vermehrt, fast wie das apostolische Symbolum die Taufformel entwickelt hat. Nur waren, da die Veränderungen der Kirche zahlreicher und schneller vor sich gingen in der Organisation, als in der Lehre, die Entstellungen der Tradition viel zahlreicher in jenem Gebiet".

Durch diese vortreffliche Darstellung werden wir belehrt über den mächtigen Einfluß der im Allgemeinen ziemlich schnell vorgehenden Entwicklung, bei welcher die in dem Geiste und in den thatsächlichen Verhältnissen der verschiedenen Zeiten und Länder begründeten Ursachen dahin wirkten, daß „die mündliche Ueberlieferung sogar schon den Briefen der Apostel vorgezogen wurde". Die griechisch-morgenländische Kirche hat jedoch länger die tiefere Einsicht in die hl. Schrift sich bewahrt, weil man dort mit größerer wissenschaftlicher Bildung die Kenntniß des griechischen Originals für die Briefe des Apostels Paulus verband. Im römischen Abendlande ist aber bereits im 4. Jahrhundert von des Hieronymus († 420) Zeiten an eine Hauptstelle des Paulus zu Gunsten des Cölibatszwanges für die lateinische Uebersetzung geändert, man kann sagen, gefälscht worden. Das 9. Capitel des mehrmals erwähnten I. Briefes an die Corinther beginnt mit den Worten: „Bin ich nicht frei? bin ich nicht ein Apostel?" und bestimmt dann das sociale Recht des Lehrers des Evangeliums in seinem vollständigen religiös-politischen Umfange. Paulus erklärt wiederholt auf das nachdrücklichste, daß er auf dieses sein Recht in persönlicher Freiheit verzichte, ist aber hierdurch veranlaßt, durch bestimmte Darlegung zu bezeichnen, worauf er denn — Genießen doch Andre dieses Recht bei Euch, warum vielmehr nicht wir? V. 12. — freiwillig Verzicht leiste. „Lieber wollte ich sterben, als daß mir Jemand meinen Ruhm zu nichte machte. Denn das Verkündigen des Evangeliums giebt mir noch keinen Ruhm, das ist ja meine

Pflicht; denn wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde! 9, 15 und 16. Welches ist dann nun mein Lohn? Daß ich das Evangelium Christi, welches ich predige, unentgeltlich hingebe, und von dem Rechte, das mir bei Verkündigung des Evangeliums zukommt, keinen Gebrauch mache". (9, 18). Von welchem Recht macht nun der Apostel keinen Gebrauch? Das sagt er Vers 4 und 5: „Haben wir nicht das Recht, zu essen und zu trinken? [1]) Haben wir nicht das Recht, daß eine Christin als Ehegattin (ἀδελφὴν γυναῖκα [2]) uns begleite, wie die übrigen Apostel, die Verwandten des Herrn und Kephas? Oder haben allein Barnabas und ich nicht das Recht, solches [3]) zu thun?" Das durfte aber in der offiziellen lateinischen Uebersetzung der Vulgata zu einer Zeit [4]), wo man mit allen Mitteln von Seiten einer Partei den Cölibatszwang durchsetzen wollte, nicht zu lesen

---

[1]) Die Uebersetzung von Kistemaker „uns Essen und Trinken reichen zu lassen" ist nicht genau, will vielmehr für den folgenden Vers die dem Griechischen widersprechende Uebertragung „ein Weib, eine Schwester" rechtfertigen.

[2]) Alzog a. a. O. S. 139 irrt gar sehr, wenn er schreibt: „Hier ist von einer γυνὴ ἀδελφή, nicht aber von einer Ehefrau die Rede". Die Wortstellung des Originals ist die umgekehrte. γυνή bedeutet wie unser deutsches „Weib", entweder eine Frauensperson, oder aber „Gattin".

[3]) Dem Hieronymus lag offenbar τοῦτο vor, während unser gegenwärtig übliche Lesart τοῦ μή („keine Handarbeit zu verrichten"), zu wenig zu dem vorhergehenden Satze paßt. Es wäre für die unter den Heiden thätigen „übrigen Apostel" keineswegs geziemend gewesen, eine weibliche Person, deren Verhältniß durchaus unklar, mit sich zu führen und sich durch deren Sorge und Arbeit ernähren zu lassen. Außerdem ist gar nicht abzusehen, warum Paulus in so gezierter Weise die Construktion an dieser Stelle geändert haben sollte. Ueber die Handschriften des Hieronymus vergl. Langen Einleit. i. d. N. T. S. 193.

[4]) Hieronymus begann seine Uebersetzung 383, und 385 erschien das Cölibatsdekret des Papstes Siricius. Dem Verfasser der Vulgata standen die besten Handschriften und die tüchtigsten Sprachkenntnisse zu Gebote. Daher ist derselbe für Unrichtiges um so mehr verantwortlich.

sein. Die Uebersetzung „eine Christin, die ein Weib" konnte man nicht aufnehmen, weil sie handgreiflich unsinnig war. Deshalb änderte man die Wortstellung und schrieb: „ein Weib, die eine Christin" oder „ein Weib als christliche Schwester", (mulierem sororem). Das schien wenigstens halbwegs einen leidlichen, obgleich nicht sehr annehmbaren Sinn zu ergeben, indem man an eine Matrone oder Gott geweihte Jungfrau dachte. Indessen steht der Inhalt dieser Uebersetzung, abgesehen davon, daß in der kirchlichen Sprache γυνή nicht für dergleichen Personen gesagt zu werden pflegt, es sei denn eine Wittwe, unbedingt nicht im Texte des griechischen Originals. Zum Leidwesen der damaligen Cölibatspartei enthält dieselbe das Gegentheil: ἀδελφὴν γυναῖκα, sororem Christianam uxorem. Jedoch, nachdem diese entscheidende Stelle des Paulus durch ihre richtige Uebersetzung in das ihr zukommende Licht gestellt ist, wird es zweckmäßig, das bedeutsamste Zeugniß, welches wir nach derselben besitzen, hier anzufügen.

Der heilige Athanasius († 373) schreibt nämlich an den Dracontius: „Wir kennen Bischöfe, die keinen Wein trinken, und Einsiedler, die ihn trinken. — Viele Bischöfe sind auch nicht verheirathet, Einsiedler aber Väter von Kindern, sowie wiederum Bischöfe Väter von Kindern sind, und Einsiedler nicht. Wir kennen Geistliche, welche hungern, und Einsiedler, welche sich sättigen. Das eine ist erlaubt und das Andre nicht verhindert; jeder erwähle sich, was er will. Denn [1]) der Kranz wird nicht nach der äußeren Stellung, sondern nach der Handlungsweise verliehen". Ad Dracontium episcopatum fugientem epistola. Der große Kirchenlehrer will den Mönch Dracontius beruhigen, der irriger Weise voraussetzte, als Bischof werde er in der Freiheit, ein strenges Leben zu führen, beschränkt sein. Er sagt ihm also, daß nach den thatsächlichen Verhältnissen, nicht der

[1]) Καὶ γὰρ ὁ στέφανος οὐ κατὰ τὸν τόπον, ἀλλὰ κατὰ τὴν πρᾶξιν ἀποδίδοται.

Stand als Einsiedler oder Bischof, sondern allein die freie Erwählung für die Lebensweise des einzelnen Bischofs maßgebend sei. Ueberdies weist der gewichtige Schlußsatz jede engherzige Vorstellung von dem himmlischen Lohne zurück. Ohne Zweifel ist Athanasius vollgültigster Zeuge für die Anschauung und Praxis der Kirche in seiner Zeit, insbesondere aber für das Patriarchat Egypten. Dadurch steht ferner unangreifbar fest, was auch aus allen andern Thatsachen und Urkunden erhellt, daß das „große" Concil von Nicäa (325) den Antrag der spanischen Partei auf Einführung des Cölibatszwanges nach der Gegenvorstellung des greisen Bischofs Paphnutius abgelehnt hat. Ich sage das in dem Sinne, daß dieses schwer wiegende Zeugniß ein direkter Beweis dafür ist, daß im Zeitalter des Athanasius († 373) die Cölibatsforderung für Priester und Bischöfe nicht als Einrichtung der Kirche bestand, und ein indirekter Beweis ist dafür, daß die vor, nach und auf dem Concile hierzu gemachten Versuche die Beistimmung durch die große Synode von 325 nicht erlangt haben[1]). Wenn die Berichte des Sokrates H. E. I. 11., des Sozomenes, I. 23 und Gelasius Cyzikus über die betreffenden Verhandlungen auch nicht gleichzeitige sind, so stimmen dieselben doch so sehr mit der thatsächlichen Entwicklung der Sache im Oriente und mit sich selbst überein, daß Bickell a. a. O. S. 61 bemerkt, er erkläre die „Paphnutius-Anekdote" d. h. das Eintreten des Paphnutius für die Priesterehe (und die Zustimmung des Concils) für eine Dichtung, „obgleich er mit diesem Urtheil in der neuern Zeit fast allein stehe". Schon der romanistisch gesinnte Christ. Lupus hatte geschrieben: „Ich weiß, daß dieses Eintreten des Paphnutius von Einigen verworfen wird als untergeschoben und als eine Erdichtung der Griechen. Aber ich bin der Ansicht, daß solches

---

[1]) Solche Gesetze wurden erst 1123 und 1139 auf römischen Particular-Synoden erlassen.

mit Unrecht geschehe, und zwar gemäß gewichtigen Gründen und Zeugnissen". Sokrates berichtet, „man habe ein neues Gesetz einführen wollen", nämlich den in Spanien zu Elvira 306 durch eine Partikular-Synode von 19 Bischöfen und 24 Priestern durchgesetzten Beschluß, „daß Bischöfe, Priester und Diakonen, überhaupt alle im Dienste befindlichen Cleriker sich des Umgangs mit ihren Gattinnen und der Kindererzeugung enthalten, daß aber Die, welche dieser Bestimmung entgegen handelten, von der Ehre des geistlichen Standes entfernt werden sollten". Dieses spanische Dekret machte den Versuch, die Ehe, welche Priester vor der Weihe geschlossen, thatsächlich und zwangsweise aufzuheben. Zu Nicäa trat der von Jugend auf im Kloster erzogenene und als Cölibatär mit dem Rufe der reinsten Sittlichkeit dastehende Greis auf, und bezeichnete ein solches Vorgehen als unsittlich in Bezug auf den Priester und dessen Gattin [1]). Es sei zwar ein alter Gebrauch [2]), daß die Priester nach der Weihe nicht mehr sich vermählten, aber die vor der Weihe geschlossene Ehe derselben sei ehrbare und unbefleckte Keuschheit, und dürfe nicht getrennt werden. Die Synode erklärte hierauf, und, wie es scheint, mit vieler Einmüthigkeit, (da nämlich die moralischen Gründe der spanischen Minderheit gegenüber zu schwer ins Gewicht fielen bei der ehrwürdigen Versammlung), daß das Verhalten der vor der Weihe verheiratheten Priester den Gatten selbst überlassen bleiben solle.

Der seit dem 3. Jahrhunderte in einzelnen Gegenden als Sitte entstandene Gebrauch, daß im Allgemeinen die Priester

---

[1]) In den ersten Jahrhunderten scheint die Frau eines Aeltesten oder Priesters den Namen Presbytera (die Aeltistin) geführt zu haben, während am Ende des 2. Jahrhunderts die Diakonissinnen Presbytis (die Aeltliche, Bejahrte) hießen. Vergl. 1. Tim. 5, 9: „Als Wittwe (Diakonissin) werde erwählt, die nicht unter 60 Jahren alt ist.") Const. copt. L., 37. Const. apost. III. 5.

[2]) ἀρχαία παράδοσις. Sokrates l. c.

nach der Weihe nicht mehr heiratheten, wurde von der Synode nicht zum Gesetz erhoben. Das war die Ursache, daß die Cölibatspartei namentlich in den Jahrzehnten, die dem Tode des großen Athanasius folgten, alle Mittel in Bewegung gesetzt hat, um entgegen der Synode, welche vom Orient und Occident als ökumenische, d. h. im Geiste der Gesammtkirche gehaltene anerkannt worden war, auf dem Wege hierarchischer Dekrete und der dieselben begleitenden Dinge den Priester-Cölibat thatsächlich zu erzwingen, was jedoch vor Gregor VII., also von 325—1173 nicht gelang.

Daher spreche ich, gestützt auf die geschichtlichen Zeugnisse, den Satz aus: Es hat niemals ein Gesetz der Kirche, das den Priester-Cölibat auferlegte, gegeben, sondern nur derartige Vorschriften in der Kirche, d. h. in einzelnen Theilen derselben.

Um aber die Stellung und Thätigkeit der Cölibatspartei in dem letzten Viertel des 4. Jahrh. und in der Folgezeit deutlich hervortreten zu lassen, sei in Kürze Einiges bemerkt über den Gebrauch und die Sitte, daß seit dem Anfang des 3. Jahrh. in mehreren Gegenden die Priester veranlaßt wurden, nach der Weihe nicht mehr zu heirathen.

In meinem Proteste gegen die vatikanischen Dekrete vom 31. Mai 1876 (veröffentlicht im D. Merkur) hatte ich gesagt: „Und nun erübrigt noch Eines, die unmittelbar drängende Gegenwart beachtend, schon heute über den Priester-Cölibat zu erklären, daß ich denselben ansehe als eine höchst ehrwürdige, bereits acht bis neun Jahrhunderte vor Gregor VII. historisch beglaubigte Sitte der katholischen Kirche, die in ihrer dogmatischen Dokumentirung bis auf den Apostel Paulus zurückgeht".

Jeder wird erkennen, daß und warum ich in dem damaligen Zeitpunkte so bestimmt nur die Sitte des Priester-Cölibats (die freiwillige ideale Virginität) bezeichnet habe, wodurch also ein Urtheil über die Gesetze hinsichtlich des Cölibats gänzlich bei Seite gelassen war. Unter der „dogmatischen Dokumentirung"

(welchen vorsichtigen Ausdruck ich gleichfalls aus guten Gründen gewählt hatte) verstand ich zunächst und als sicher nur die betreffenden Stellen im I. Corintherbriefe, die ich auch oben als Grundlage dieser Sitte dargestellt habe. Hinsichtlich I. Cor. 9, 5 schien mir die Möglichkeit offen, daß die römische Interpretation einige Begründung haben könne, weshalb mir, soweit ich die Sache klarliegend fand, das Gegentheil nicht gewiß sein durfte. Der Ausdruck, „beglaubigte Sitte der katholischen Kirche", wird nach der bis in die letzte Zeit fortgesetzten Prüfung der betreffenden Urkunden in der Vollständigkeit wie sie allmählich, und auch durch die Publikationen der 2 letzten Jahre erreicht werden konnte, von mir nicht mehr aufrecht erhalten. Es muß jetzt gesagt werden: „beglaubigte Sitte, wie sie in einzelnen Gegenden des kirchlichen Gebietes mehr und mehr sich geltend machte".

Für die Kirche zu Alexandrien sind zu diesem Betracht schon 2 Zeugnisse der koptischen Constitutionen angeführt worden, von welchen das erste sich durch Einfachheit, Mäßigung und alterthümlichen Charakter auszeichnet. Das 3. bereits vorgelegte Dokument aus dem hl. Cyrill von Jerusalem war deshalb für uns wichtig, weil es von einem höchst eifrigen Anhänger des Cölibats herrührt, und dennoch im 4. Jahrhundert noch nur die Anschauung ausspricht, daß der Cölibat für den Priester das „Geziemendere" sei. Damit stimmt überein sogar der fanatische Anwalt des Cölibats, Epiphanius († 403) adv. haer. 59, 4.: „Denn die durch den hl. Geist wohl geordnete Kirche sieht stets das Geziemendere".

Zu den ältesten Nachrichten über den entstehenden Gebrauch des Cölibats für die Priester gehören einige Aeußerungen des Tertullian († 240) in seiner Schrift de exhort. cast. Die Bedeutung des Zeugnisses ist aber gemindert dadurch, daß Tertullian in derselben bereits zu dem Standpunkte des excentrisch rigoristischen Montanismus sich verirrt hat, daß er ungeachtet seiner großen Vorzüge zur Uebertreibung persönlich hinneigt, und drittens endlich, weil derartige Wendungen in den Schriften der

frühesten Jahrhunderte im Allgemeinen zunächst nur auf das particulare Gebiet des Verfassers, nicht auf die ganze Kirche sich erstrecken. Im Cap. 10 wird ein Orakel der Priscilla aufgenommen, nach welchem die Montanisten den Priester-Cölibat hatten. Im Cap. 11 sucht er dann einen Wittwer von der Eingehung einer 2. Ehe, welche die Montanisten als Ehebruch betrachteten, dadurch abzuhalten, daß er ihm vorstellt: „Du trittst damit vor den Priester, der von einmaliger Ehe oder sogar von jungfräulichem Stande her geweiht worden". Endlich heißt es am Schlusse der Schrift: „Wie viele dem Kirchendienste angehörende Männer und Frauen führen ein enthaltsames Leben, die es vorgezogen haben, sich Gott zu verloben u. s. w."[1]) Sodann findet sich in der 6. Homilie des Origines (geb. 185 † 254) über den Levitikus (Migne XII., 473) ein älteres Zeugniß, wo er bemerkt, daß den jüdischen Priestern in den gewöhnlichen Zeiten, die sie nicht zum Dienste riefen, der eheliche Umgang mit ihren Gattinnen gestattet gewesen, „aber für die Priester der Kirche möchte ich eine solche Auffassung nicht vorgebracht haben". Denn „auch in der Kirche können die Priester und Lehrer Söhne erzeugen, nämlich so, wie jener der da sprach: Meine Kindlein, für die ich wieder Geburtsschmerzen leide, bis daß Christus in Euch gestaltet werde". Dagegen wird eine gewöhnlich hierfür geltend gemachte Stelle desselben Origines von Bickell a. a. O. S. 45 nicht mehr festgehalten, indem er ausführt, daß nach dem Zusammenhange gar nicht vom klerikalen Cölibat und nicht vom eucharistischen Opfer die Rede sei. In der 23. Homilie über das Buch Numeri (Migne, XII., 749) sagt nämlich der große Alexandriner[2]):

---

[1]) Quanti igitur et quantae in ecclesiasticis ordinibus de continentia censentur, qui Deo nubere maluerunt.

[2]) Illius est solius, offerre sacrificium indesinens, qui indesinenti et perpetuae se devoverit castitati.

„Nur der ist befähigt, das unaufhörliche Opfer darzubringen, welcher sich einer immerwährenden und ewigen Keuschheit geweiht hat", wobei er hinzufügt, „er werde wohl Einige dadurch betrüben". Nach dem höchst mystischen Inhalte der Schrift spricht der Verfasser von dem täglichen Morgen- und Abendopfer in der gänzlichen Hingabe an Gott als der höchsten Vollkommenheit, die vor dem Jenseits vorweggenommen werde, so daß wir nicht näher hierauf eingehen.

Origines hat sich bekanntlich zu diesem Zwecke selbst verstümmelt, wie das nach ihm viele kleinere Geister in einem gewissen geistlichen Wahnsinn an sich selbst und Andern, selbst an fremden Personen thaten. Aber das hat Alles nicht, obschon es sofort nach den ersten Anfängen dieser mehr und mehr excentrischen Denkweise als Folge eintrat, zum Nachdenken gebracht. Ehe der Gebrauch des Priestercölibats als Sitte in Gesetzeszwang umgestaltet oder der Versuch hierzu gemacht worden, ja ehe dieser Gebrauch auch nur einigermaßen klar erfaßt worden war, traten bereits nach anderer Seite die schlimmen Folgen ein, eine entsetzliche Unsittlichkeit. Schon der hl. Cyprian († 258) hat, wie z. B. seine Briefe an den Pomponius (ep. 62) und an den Rogatian (ep. 6) uns zeigen, mit der frechen Lasterhaftigkeit höchst mühsam zu kämpfen, daß sogenannte „gottgeweihte Jungfrauen" bei Laien, Diakonen und Priestern sich in Dienst begaben, als durch diesen Titel wohl empfohlene Personen, und mit diesen dasselbe Gemach und oft auch das Bett theilten. Wenn diese Dinge dem Bischof und der Gemeinde, weil öffentlich bekannt, zum großen Aergerniß gereichten, gestanden diese Personen die Thatsachen zu, rühmten sich aber ihrer höhern Tugend und unverletzten Keuschheit. Vergl. Theiner, die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen. Altenburg 1828. 1. Band. S. 89. Schon Tertullian beklagte dieses Unwesen de virg. vel. c. 14. Die frivole Heuchelei, daß man den Namen „Bruder" und

„Schwester" als Deckmantel des Lasters mißbrauchte, wurde von manchen Laien und Geistlichen aus dem Heidenthum auf das kirchliche Gebiet verpflanzt. Ovid. Metam. 9, 557. Martial. II., 4. v. 3. 4. Martial. XII., 20. Andrerseits ist dann zu vergleichen Chrysostomus, Adversus eos, qui apud se habent virgines subintroductas. Quod regulares feminae viris cohabitare non debeant, ib. Opp. I. Carmen 206. Gregor von Nyssa, de virginitate c. 23. Opp. II. Gregor von Nazianz carmen 209, 211, 201, 315. Hieronymus ep. 89 und ep. 95 ad Rusticum.

Wenn Hieronymus an die Eustochium ep. 22 hierüber schreibt, schildert er die gehäuften Verbrechen, welche sich an solches Lasterleben anknüpften.

Der Kirchenhistoriker Eusebius (H. E. VII. 30) theilt bereits ein Schreiben der Bischöfe auf dem Concil von Antiochien vom Jahre 269 mit, in welchem Paul von Samosata und seine Geistlichkeit eines ungeordneten und anstößigen Lebenswandels beschuldigt werden, indem sie mit „weiblichen Personen, die nicht ins Haus gehören" (γυναῖκες συνείσακτοι, ascititiae, subintroductae) Verkehr pflegten. Solche Personen hießen auch „Schwestern" (sorores, agapetae, dilectae,) werden dann aber von den Concilien ebenso auch extraneae genannt,[1]) d. h. übereinstimmend mit subintroducta „fremde Personen". Der erstere Name gab vor, daß dieselben von jenen Geistlichen ins Haus genommen worden, um sie in religiösen Dingen besser anleiten zu können. Auf dem Concil von Nicäa wurde sodann im Canon 3. verordnet: „Die große Synode verbietet durchaus, daß ein Bischof, Priester, Diakon, noch irgend ein Cleriker eine nicht ins Haus gehörige Frauensperson bei sich habe, sondern nur die Mutter, Schwester, Großmutter oder solche Personen, welche allen Verdacht ausschließen."[2])

[1]) Conc. Elberit. c. 27. C. Ancyr. c. 19.
[2]) Mansi II. p. 669.

Das gegen die Ehe der Priester aufkommende Vorurtheil brachte die unnatürlichsten Verhältnisse hervor, und weil man angefangen hatte, 1. Cor. 9, 5, von einer Matrone zu verstehen, statt von einer Ehegattin, wurden selbst Christi letzte Worte am Kreuze „Sieh' hier Deine Mutter" und der Bericht „von derselben Stunde nahm sie der Jünger zu sich" mißbraucht, um verfängliches und unsittliches Zusammenleben zu verdecken. Der Cölibatseifrer Epiphaninus bezeugt dies selbst. Haer. 78, 11 t. I.

Bemerkenswerth sind übrigens die Aeußerungen des Hieronymus in dem genannten Briefe (22) an die Eustochium: „Woher hat die Pest der Apapetinnen in unsre Kirchen Eingang gefunden? Woher der andre Namen der Gattinnen ohne Trauung? Ja, woher die neue Art von Concubinen? Ich will mehr sagen, woher die Dirnen, die sich mit einem Manne begnügen?"[1]) Wenn nun aber ein so maßlos fanatischer Vorkämpfer des Cölibats, wie der gelehrte Dalmatier, von diesem Zusammenleben nichts Schlimmeres zu sagen weiß, als die „Dirnen, die bei einem Manne bleiben," so ist man doch genöthigt sich zu fragen: ist damals nicht auch, wie es später oft, z. B. vom hl. Bonifacius geschah, jede Priesterehe als Lasterleben bezeichnet worden. Denn auch in der Zeit, wo die Bestimmungen des Concils von Nicäa und das geltende Recht die Ehe eines Priesters, namentlich wenn sie vor der Weihe geschlossen war, noch als vollständig legitim anerkannten, wurde dennoch von der Mönchs- und Cölibatspartei jede derartige Ehe als „Unsittlichkeit" und als „Ehebruch", so viel als thunlich verläumdet, wie ja denn die Frommen in diesem Geschäfte niemals langsam gewesen sind. Daher muß man es nach den obigen Ausdrücken des Hieronymus als höchst wahrscheinlich ansehen, daß unter der Bezeichnung „Gattinnen ohne Trauung" die wirk-

---

[1]) Unde in ecclesias agapetarum pestis introiit? Unde sine nuptiis aliud nomen uxorum? imo unde novum concubinarum genus? Plus inferam: unde meretrices univirae? Hieronym. ep. 22.

lichen Ehen der Priester mit eingeschlossen sind. Es ist ganz dasselbe, als wenn unsre „Civilehe" offiziell sogar zum Concubinate gemacht wird. Zu beachten ist auch der gemäßigte Ausdruck „in unsre Kirchen hat dies Eingang gefunden," und doch ist es eine „Pest," dann aber sind es „Gattinnen," hierauf endlich wieder „Dirnen eines Mannes." Ich stehe nicht an aus diesem Zeugniß für sich allein, namentlich aber in Verbindung mit unzähligen ähnlichen aus den verschiedensten Jahrhunderten die Thatsache zu entnehmen, daß die Mönchspartei auch im 4. und 5. Jahrhundert das Laster und die wirkliche Ehe mit einem und demselben Namen, „Pest" (Ehebruch, Wollust), zusammengefaßt hat. Eine andere Auffassung, als diese kann ich als Historiker aus der oft angeführten Stelle des berühmten Kirchenvaters nicht gewinnen.

In jedem Falle ist das sicher, daß die Cölibatspartei, das Vorurtheil gegen die Ehe und insbesondere gegen die Ehe der Priester pflegend, zu diesem Zweck einen ganz außerordentlichen Druck auf die Geistlichen ausgeübt hat.

Um nun aber die Entwicklung der Dinge zu verstehen, muß daran festgehalten werden, daß während dem ersten Jahrhunderte der Ausdruck Regel der Kirche häufig nur die Ueberlieferung für die Kirchensprengel der dem Verfasser betreffender Schriftstücke benachbarten Gegenden meint. So spricht der berühmte Bischof Polykrates von Ephesus im 2. Jahrhunderte von der Regel der Kirche,[1]) die ihm als solche bekannt ist, während derselbe wohl weiß, daß andre Kirchen eine abweichende Ueberlieferung befolgen. So verhält es sich ganz besonders mit den Gewohnheiten und Vorschriften hinsichtlich des Cölibats. Dieselben waren in den einzelnen kirchlichen Gebieten verschieden. Daher ist es durchaus irreleitend, wenn man einige im 4. Jahrhunderte mit einer gewissen Uebereinstimmung auftretende

---

[1]) Vergl. Euseb. H. E. V. 24 und N. Mosler, die kirchliche Bedeutung der Particular-Concilien. Heidelberg 1878. S. 7.

kirchliche Anordnungen als für die entfernten Gebiete ebenso geltende betrachtet, oder wenn man sie überhaupt für etwas mehr hält, als hierarchische Dekrete von localer Bedeutung. Es entsteht nämlich der Schein, daß sie etwas mehr seien, nur in dem Falle, daß man der ultramontanen Gepflogenheit sich anschließend, die bezüglichen Vorschriften aus dem geschichtlichen Zusammenhange herauslöst. Soweit etwa an verschiedenen Orten nach einem übereinstimmenden Plane gewirkt worden sein sollte, ist durch diese wenigen uns überlieferten Anordnungen aus dem 4. Jahrhundert nur diese Thätigkeit von Personen derselben Richtung bezeugt, keineswegs aber die Anschauung der Kirche. Die letztere Auffassung verbieten die übrigen Urkunden.

Im Jahre 306 beschlossen zu Elvira in Spanien 19 Bischöfe und 24 Priester unter andern sehr rigoristischen Vorschriften die Einführung des Cölibatszwanges für die bereits verheiratheten Priester unter Strafe der Ausstoßung aus dem geistlichen Stande. „Dadurch zeigten diese Bischöfe," sagt Dr. Herbst,[1] „daß ihnen alles das, was man Menschenkenntniß und Psychologie nennt, daß ihnen mit einem Worte der Verstand fehlte. Hätten sie der Ehe, auch der Kleriker, gelassen, was ihr nach dem Christenthum und nach der Vernunft gebührt, der 65. Canon (von den ehebrecherischen Frauen der Cleriker) wäre nicht so oft wiederholt worden. Kein Gesetz der alten Kirche hat die Sittlichkeit in einem solchen Grade untergraben, als dieses." Uebrigens kommt in Betracht, daß diese Vorschrift mit der einfachen Erklärung beginnt, daß man so beschlossen habe; auf eine Ueberlieferung wird sich dabei nicht berufen. Zweitens hebe ich hervor, daß hierbei die Bischöfe mit den Priestern und Diakonen übereinstimmend behandelt werden, weil eben damals weder ein

[1]) In der Tübinger theol. Quartalschrift v. J. 1821.

Unterschied zwischen diesen Aemtern hinsichtlich des Cölibats, noch auch ein derartiges Gesetz überhaupt bestand. Beides geht aus den früher vorgelegten Zeugnissen hervor. In einer Handschrift des Concils von Arles (314) findet sich folgender Canon: „Ueberdies rathen wir, weil es würdig, keusch und ehrbar, den Brüdern, daß die Priester und Leviten mit ihren Frauen keinen ehelichen Umgang haben, weil sie im täglichen Dienste beschäftigt sind. Wer gegen diese Vorschrift handelt, soll abgesetzt werden." Dieser Canon [1]) gehört, wie von Schulte „der Cölibatszwang und dessen Aufhebung, Bonn 1876, S. 7," bemerkt, dem kanonischen Rechte nicht an. Ich sehe aber, daß derselbe wörtlich mit Nro. 9. des römischen von Siricius gehaltenen Concils von 386 übereinstimmt, und stehe deßhalb nicht an, diesen nur in einer Handschrift enthaltenen Canon für das Jahr 314 und als angeblichen Beschluß von Arles für unächt zu erklären. In der ersten Stelle hat der Satz durchaus originales Gepräge.

Zu Ancyra in Phrygien beschloß in demselben Jahre 314 ein Concil, auf welchem die bedeutendsten Bischöfe des Orients erschienen, daß den Diakonen gestattet sein solle, sich vor der Weihe das Recht der Vermählung auszubedingen; wer dies aber nicht thue und schweigend die Enthaltsamkeit gelobe, müsse bei späterer Verheirathung des Dienstes sich enthalten. [2]) Aus den Diakonen gingen die Priester und Bischöfe hervor, mithin war hier der Ehe der Priester noch ein wesentliches Zugeständniß gemacht. Dagegen war auch Vieles in die Gewalt der Bischöfe gegeben, da sie über die Einkünfte der Kirche verfügten und die Weihe eines Candidaten erschweren konnten.

Ueber das Concil von Neocäsarea, welches zwischen 314 und 325 gehalten sein soll, heißt es bei Theiner, a. a. O. 1. S. 80: „Um dieselbe Zeit (315) versammelten sich, wenn die

[1]) Derselbe findet sich Mansi II. 474. Bruns II. 110, Hefele I. 217.
[2]) Hefele, Concil. Gesch. I. S. 219. Can. 10. in c. 8 D. XXVIII.

Unterschriften ächt sind, dieselben Bischöfe, welche zu Ancyra vereinigt waren, nochmals zu Neocäsarea, der Hauptstadt und dem Metropolitansitze der asiatischen Provinz Pontus Polemoniacus, um Verordnungen über die Kirchenzucht zu geben." Dort soll Can. 1. (in c. 9. D. XXVIII) bestimmt worden sein: „Wenn ein Priester heirathet, soll er aus dem Amte ausgestoßen werden."[1]). Es ist nun aber durchaus unklar, wie gerade dieselben Bischöfe im 1. Canon sofort einen Beschluß gefaßt haben sollen, der so doch ziemlich das grade Gegentheil beabsichtigt, wie die Beschlüsse von Ancyra. Die Entdeckung der Unächtheit hinsichtlich des angeblichen Canons von Arles vermehrt doch nun den Verdacht, daß auch jene Bestimmung im 1. Canon von Neocäsarea untergeschoben sein möchte. Denn sehr klar ist andrerseits, was die in dieser Richtung thätige Coterie bestimmt haben sollte, auch diesen Canon zu fälschen: die Beschlüsse von Ancyra, welche dem Brauche des Morgenlandes entsprechen, waren nicht nach ihrem Sinne. [2])

Der ganze Canon lautet: a) Wenn ein Priester heirathet, soll er aus dem Amte ausgestoßen werden; b) wenn er aber Unzucht oder Ehebruch treibt, soll er gänzlich ausgestoßen und zur Buße angehalten werden." Sind vielleicht nur die im Drucke hervorgehobenen Worte ächt? Dann ergäbe sich für Kleinasien und den benachbarten Orient vor 325 folgende Praxis: 1) Der Diakon hat vor der Weihe das Recht, später (gleichviel in welchem Amte er dann befindlich) unbehindert heirathen zu dürfen, als Bedingung vorbehalten: falls er dann wirklich heirathet, macht er von seinem Rechte Gebrauch. Synod. Ancyr. can. 10. 2) Derselbe hat auf dies Recht ka-

---

[1]) *Πρεσβύτερος ἐὰν γήμῃ τῆς τάξεως αὐτὸν μετατίθεσθαι.*

[2]) Ganz genau besteht der angebliche Canon von Arles aus dem Satze 9. des Concils von 386 und can. 1. a. von Neocäsarea. Sollte die zweifache Fälschung auf eine Hand hinweisen?

nonisch[1]) verzichtet, dann verliert er bei etwaiger Verheirathung das kirchliche Amt, bleibt aber im Clerus. Ib. can. 10. 3) Wenn ein Priester Unzucht oder Ehebruch treibt, wird er „gänzlich aus dem Clerus ausgestoßen und zur Buße angehalten." Synod. Neocaes. can. 1. b. Das stellte einen durchaus vernünftigen, mit allen sichern Thatsachen übereinstimmenden Zusammenhang dar, und dann könnten auch die Unterschriften jener Canones ächt sein. Wenn die Unterschriften ächt sind, ist schwerlich can. 1. a ächt; wenn dagegen die Unterschriften unächt sind, dann ist derselbe um so mehr unsicher.[2]) Also, wie man die Sache wendet, es scheint zwischen dem so merkwürdigen Beschlusse von Ancyra und dem can. 1. a. von Neocäsarea ein unlösbarer Widerspruch zu sein. Und zwar meine ich hiermit nicht den im Cölibatszwang überhaupt liegenden Widerspruch, der wiederholt zum Bewußtsein kommt, nein, es ist der historische Widerspruch von Thatsachen, die nur angeblich, nicht wirklich so aufeinander gefolgt sein können, so weit ich richtig sehe. Denn es ist nicht denkbar, daß vor 325 und im Morgenlande eine über die Härte des Siricius-Dekretes von 385 hinausgehende Maßregel beschlossen worden sein sollte gegen die Synode von Ancyra und durch deren Mitglieder selbst. Abendländische Urkunden sogar aus den Jahren 348 und 374 werden diese Auffassung bestätigen.

Für das Morgenland ist hier nothwendig can. 10 von Ancyra mit dem berümten can. 4 der Synode von Gangra in Paphlagonien (362—370) zu vergleichen, welcher lautet:

„So Jemand sich von einem verheiratheten Priester trennt, als dürfe man an dem Gottesdienste,

---

[1]) Kanonisch heißt hier: nach der damals in den Kirchensprengeln der ancyranischen Bischöfe publizirten Vorschrift.

[2]) Unsicherheit in der Ueberlieferung vermindert unbedingt die Glaubwürdigkeit. Ich weiß, daß die Unterschriften der allgemeinen Concilien u. s. w. auch schwanken, allein hier handelt es sich um die wichtige Unterschrift derselben Personen.

in welchem derselbe die liturgische Feier hält, nicht Theil nehmen, der sei im Banne."

Des Fernern erscheint es durchaus unvereinbar, daß die Bischöfe, welche zu Ancyra über die Ehe der Priester eine so abgewogene Regel ausgesprochen, zu Neocäsarea dieselbe Strafe auf die Ehe oder Vermählung eines Priesters gesetzt haben sollten, welche die can. apost. auf die nachweisbare Unzucht desselben setzen. Can. 24 heißt es nämlich: „Ein Bischof, Priester, Diakon oder jeder andere Cleriker, welcher der Unzucht überwiesen ist, soll abgesetzt werden."

Man darf es aber als eine Uebereilung bezeichnen, wenn bei Theiner, a. a. O. 1. B. S. 81 gesagt wird, man habe zu Neocäsarea den Canon von Ancyra wiederholt. Der Unterschied ist principiell und praktisch sehr bedeutend. Can. 1 b. von Neocäsarea ist motivirt als Bestrafung großer Vergehen. In demselben can. aber durch a zugleich die mannigfache Ursache derselben, die zu Ancyra so deutlich erkannt worden, auf das unsinnigste verstärken, das ist eine Handlungsweise, die von jenen Bischöfen nicht erwartet werden darf, namentlich nicht vor 325 und im Orient. Besser angestanden hätte das jener toletanischen Partei, die zu Elvira 306 beginnend im Jahre 653 auf einer Synode zu Toledo in folgendem Meisterstück des Fanatismus sich kennzeichnete. Als nämlich verschiedene Geistliche die Fortsetzung der bereits geschlossenen Ehe damit entschuldigten, sie seien zum Empfange der Weihe gezwungen worden, verhängte das Concil lebenslängliches Gefängniß im Kloster über dieselben mit dem Motive: „Es mögen also die, welche so schamlose Begierden hegen, nur schweigen, und wenn sie auch gegen ihren Willen das empfangen haben, was zu erhalten sie nicht werth waren, doch um des himmlischen Lohnes willen das gern bewahren, was sie, ohne es zu wollen, durch die Fügung irdischen Zwanges erlangt haben; damit sie wenigstens gezwungen sich bestreben, die Güter zu lieben, welche sie frei-

willig trägen Sinnes zu bekämpfen scheinen." Aber in Kleinasien genügte damals der can. 10 von Ancyra vollkommen, es sei denn, daß man jenen rasenden Abscheu gegen die Ehe der Priester in sich getragen, wie dies von diesen Bischöfen nicht behauptet werden kann. Man trennte die bestehende Ehe der Priester im Oriente nicht, man suchte nur damals nach der Weihe diejenige Ehe zu verhindern, auf welche vorher persönlich Verzicht geleistet war. Es trat für einzelne Fälle eine Art Gelübde vermittelnd ein, aber an sich war die Verheirathung eines Diakons, Priesters oder Bischofs nicht verboten. Dies Verbot wurde nur theilweise oder für bestimmte Gegenden erlassen.

Gewöhnlich wird can. 1 a von Neocäsarea übersetzt „soll aus dem Clerus ausgestoßen werden." v. Schulte a. a. O. S. 47 gibt: „aus dem Grade (Clerus)". Zwischen dieser Ausstoßung in a und gänzlicher Ausstoßung in b, muß doch ein Unterschied Statt finden. Das ist nun unklar. τάξις (Stellung) bedeutet doch wohl kirchliches „Amt", wenn es nicht die mit dem Diakonat beginnende höhere „Stufe" bezeichnet. Nehmen wir an, daß hier Ausstoßung aus dem Priesteramte und gänzliche Ausstoßung aus dem Clerus gegenüberstehen, so daß das Erste die entehrende Absetzung, welche zu Ancyra keineswegs beabsichtigt wurde. Aber auch dann noch liegt die fernere wesentliche Schwierigkeit vor, daß die Strafe für die Ehe und den Ehebruch oder die Unzucht eines Priesters so nahe an einander gerückt wären und zwar in der öffentlichen kirchlichen Gesetzgebung. Daß später und im Abendlande solches möglich wurde, gebe ich zu.

Diese Gründe berechtigen mich zu dem Urtheil, daß nach Befund der Sache der angebliche Canon von Neocäsarea, d. h. der erste Theil (can. 1 a), erst dann Anspruch auf Aechtheit haben könne, wenn starke Beweismittel für denselben geltend gemacht werden würden. So lange dieselben aber nicht vorliegen, werde ich mich nicht entschließen, die Aechtheit derselben voraus-

zusetzen oder anzuerkennen. Wenn nun meine diesbezüglichen Zweifel Bestand behalten würden, bliebe vor 325 einzig und allein der Beschluß von Elvira 306 als Stütze für die Behauptung übrig, damals habe übereinstimmend im Morgen- und Abendlande der Cölibat als kirchliche Norm bereits Geltung gehabt. Denn die betreffenden Sätze in den sogenannten apostolischen Canones und in den apostolischen Constitutionen sind theils noch zum Schutze der Priesterehe abgefaßt (Can. apost. 5, 22, 51, Const. apost. II. 2.) theils dürften dieselben, soweit sie andrerseits den Priestern die Verheirathung nach der Weihe verwehren (Can. apost. 26. Const. apost. VI, 17.), schwerlich der Zeit vor 325 und selbst 370 (Concil von Gangra) angehören.

Hält man diese chronologischen Merkzeichen und Orientirungslinien fest, so ist man vor dem täuschenden Bilde behütet, welches entsteht, wenn man, ohne nach Zeit und Ort gründlich zu forschen, ohne die übrigen Urkunden im Einzelnen und im Zusammenhange genau zu vergleichen, nach den Compendien parteiisch geschriebener Kirchengeschichte kurzer Hand solchen allgemeinen Behauptungen das Wort redet. Dazu tritt noch die Aufgabe, die Aechtheit der betreffenden Zeugnisse zu prüfen, wobei mehrere derselben die Probe nicht bestanden haben.

Bemerkenswerth ist nun ferner die Landschaftssynode von Carthago aus dem Jahre 348 oder 349.[1]) Dort wurde auf den Antrag des Bischofs Gratus von Carthago nur im Can. 3 festgesetzt, daß die Manns- und Frauenspersonen, die sich zur Enthaltsamkeit entschlossen haben, mit Personen andern Geschlechtes keinen Sünde und Verdacht veranlassenden Umgang haben, und deshalb auch nicht mit ihnen zusammen wohnen sollten. Der 4. Canon sagt dasselbe von Wittwern und Wittwen. Der Uebertreter dieser, wie es scheint, in gemäßigtem Geiste erlassenen Verbote, soll, wenn er Laie ist, von der Kirchengemein-

[1]) Mansi III. p. 154, 155.

schaft ausgeschlossen, wenn er ein Geistlicher, abgesetzt werden. Es hat in diesen Beschlüssen der Canon 3 von Nicäa, der den Geistlichen das Zusammenwohnen mit Verdacht veranlassenden Frauenspersonen verbietet, größere Bestimmtheit erlangt. Ein Verbot der Ehe für die Priester ist damals in Carthago so wenig, als zu Nicäa ausgesprochen worden.

Die im Jahre 374 zu Valence gehaltene Synode, deren Beschlüsse an alle Bischöfe Galliens übersandt wurden, verordnet nur, daß in der Folge Keiner, der in der 2. Ehe lebte oder eine Wittwe geheirathet habe, geweiht werden solle; ist er aber geweiht und im Uebrigen ohne Tadel, so soll er im Amte bleiben.[1] Hieraus geht hervor, daß ungefähr 70 Jahre nach dem spanischen Concil zu Elvira, erstens der Canon 33 desselben in Gallien keineswegs noch Anerkennung erreicht hatte, und zweitens, daß in Frankreich damals noch eine mit dem Morgenlande übereinstimmende Praxis hinsichtlich des Cölibats bestand. Die vor der Weihe geschlossene Ehe war förmlich anerkannt, die nach der Weihe zu schließende nicht untersagt.

Aus diesen Thatsachen erhellt deutlich, in welchem Grade die Praxis der Kirche im Ganzen und in den verschiedenen Gegenden von der Auffassung der Cölibatspartei abwich. Hauptvertreter sind im Anfange des 4. Jahrhunderts Eusebius (Demonstratio evangelica) und am Ende desselben außer Hieronymus der Bischof Epiphanius von Salamis († 403). Der Erstere führt aus: (l. c. I. 9) wie „die Verkündiger des Wortes sich von allen Fesseln des Lebens und geistverwirrenden Sorgen frei machen müßten" und fügt bald darauf hinzu: „Auch die Gesetze des neuen Testamentes verbieten nicht gänzlich die Kindererzeugung, sondern verordnen auch in dieser Hinsicht Aehnliches, wie für die vormaligen Gottesfreunde. Denn die Schrift sagt, der Bischof solle eines einzigen

[1] Mansi III. p. 492, 493. Concilia antiqua Galliae opera Jacobi Sirmondi. Lutet. Paris. I. p. 18.

Weibes Mann gewesen sein. Jedoch für die Geweihten und dem Dienste Gottes Obliegenden geziemt es sich, hinfort sich des ehelichen Umganges zu enthalten. Mit denjenigen aber, die nicht solches heiligen Dienstes gewürdigt sind, hat die Schrift Nachsicht." Ist das nicht Parteiansicht und zwar eine sehr beschränkte? Oder ist das die Lehre der Kirche? Ueberdies bieten die unklaren Ausdrücke keinerlei Beweis für eine feste Institution.

Epiphanius sagt bei der Widerlegung der Montanisten (adv. haer. 48): „Christus, das göttliche Wort, ehrt die Monogamie, obgleich er die Gnadengaben des Priesterthums durch solche zierte, welche sich nach einmaliger Ehe zur Enthaltsamkeit entschlossen, oder stets die Jungfräulichkeit bewahrt haben, und so von vorneherein eine Bestimmung traf, demgemäß dann auch seine Apostel die kirchliche Regel des Priesterthums in angemessener und heiliger Weise festgestellt haben".

Derselbe schreibt gegen die Novatianer (adv. haer. 59): „Auch Denjenigen, welcher zwar nur eines einzigen Weibes Mann ist, aber noch fortfährt, Kinder zu erzeugen, nimmt die Kirche nicht als Diakon, Priester oder Bischof, selbst nicht als Subdiakon an, sondern nur einen solchen, welcher nach einmaliger Ehe entweder Enthaltsamkeit gelobt hat oder Wittwer geworden ist; besonders[1]) da, wo die kirchlichen Kanones der Genauigkeit nicht ermangeln.[2]) Da wirst Du mir nun jedenfalls einwenden, daß in gewissen Gegenden einige noch als Priester, Diakonen und Subdiakonen Kinder erhalten. Aber dies geschieht nicht gemäß der Regel, sondern in Folge des nachläßigen Sinnes der Menschen jetziger Zeit und aus Mangel an hinreichender Seelsorge für die Volksmenge. Denn die durch den hl. Geist

[1]) *μάλιστα ὅπου ἀκριβεῖς κάνονες οἱ Ἐκκλησιαστικοί.*

[2]) Die bei Alzog a. a. O. S. 205 und bei Bickell a. a. O. S. 48 gegebene Uebersetzung „wo die kirchlichen Canones genau beobachtet werden," ist durchaus unrichtig.

wohl geordnete Kirche sieht stets das Geziemendere und erkannte daher, daß nur Unzerstreute sich beeifern, den Dienst Gott darzubringen und die geistlichen Dinge mit ganz wohlgeordnetem Gewissen zu verwalten. Ich sage also, daß sich der Priester, Diakon und Bischof, wegen der unvorhergesehenen Dienstleistungen und Obliegenheiten ganz für Gott hingeben muß. Denn wenn der hl. Apostel den Laien befiehlt, daß sie sich zeitweilig dem Gebete widmen sollen, um wie viel mehr gebietet er dies dem Priester, nämlich, daß er ganz unzerstreut nur für Gott durch Ausübung des priesterlichen Amtes in geistlichen Dingen thätig sei".

Diese einseitigen Vertreter des Priester-Cölibats glaubten überzeugt zu sein, daß derselbe von Christus und den Aposteln angeordnet worden.

Dabei befinden sie sich in dem offenbaren Widerspruch, daß diese Einrichtung von Christus gewollt, also etwas für seine Kirche hierdurch Nothwendiges sein soll, während dieselben Kirchenschriftsteller sich im Uebrigen mit der Behauptung begnügen, daß dieser Cölibat durch die Kirche als das lediglich Geziemendere und Zweckmäßigere erkannt worden sei. Bei Epiphanius ist es zuerst Christus, dann die Kirche, zuletzt Epiphanius selbst: „Ich sage also," der den Priestercölibat feststellt. Die Lehre von der Inspiration ohne Tradition taucht hier schon auf. Eine apostolische Ueberlieferung hierfür bestand nicht, sondern nur allmählich sich entwickelnde „Gebräuche," aus welchen viel später erst particulare „Vorschriften" hervorgingen. Daß eine allgemeine Norm nicht vorhanden war, habe ich gezeigt. Oder ist Athanasius nicht vollgültiger Zeuge für die Lehre? wußte er nicht, was kirchliche Ueberlieferung war?

Die Cölibatspartei sah die Thatsachen, die Gebräuche und Vorschriften im Gegensatze mit ihrer Ansicht. Sie versuchte daher mit allen Mitteln der Härte und der Hinterlist zu erreichen, was offen und von den Synoden, von den ökumeni-

schen sowohl als von den particularen nicht zu erlangen war. Trotz ihres Einflusses auf die Hierarchie und viele hervorragende Persönlichkeiten vermochten sie den Priestercölibat zunächst nicht durchzusetzen. Das ist eine Thatsache von eminenter Bedeutung, weil sie zeigt, daß im Zeitalter des hl. Athanasius der Geist der Kirche die Zustände in derselben zur Knechtung noch nicht hatte reif werden lassen. Höchst merkwürdig ist es, daß vor dem Tode dieses Mannes keine stärkern Versuche zur Durchführung des Priestercölibats unternommen wurden, wohl aber sehr bald nach seinem Tode († 373). In einer Handschrift zu Vercelli hat Maaßen[1]) einen Auszug aus zwei kaiserlichen Gesetzen entdeckt, welche die nach der Ordination ihrer Väter geborenen Kinder von Bischöfen, Priestern und Diakonen zu untergeordneten Arbeiten im öffentlichen Interesse verurtheilen. Das ältere dieser Gesetze ist von den Kaisern Valens, Valentinian und Gratian, also aus den Jahren 367—378. Ob es sich hier um wirklich erlassene und durchgeführte Gesetze oder um Gesetzentwürfe und Pläne handelt, mag dahin gestellt sein: in beiden Fällen ist die Cölibatspartei die Urheberin solcher gewaltsamen Vorschriften nicht von Seiten der Concilien, sondern des Staates.

Ebenso hatte die spanische Partei von der Synode zu Elvira 306 an bis 385 nicht einmal in der pyrinäischen Halbinsel den Priestercölibat durchzusetzen vermocht. Da sandte gegen 385 der Erzbischof von Tarragona, Himerius, den Priester Bassianus mit einem Schreiben an den römischen Bischof Damasus, das aber, weil Letzterer noch vor Ankunft des Briefes gestorben war, von seinem Nachfolger Siricius beantwortet wurde. In diesem berühmten dekretalen Antwortschreiben, das zuerst den Priestercölibat zu erzwingen versuchte, heißt es:

---

[1]) Siehe Hänel in: Berichte über die Verhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. XX. S. 1.

„Wir haben vernommen, daß die meisten Priester und Leviten auch lange Zeit nach ihrer Einweihung, sowohl von ihren Frauen, als auch aus schandlichem Beischlafe Kinder erzeugt haben, und ihre Verbrechen dadurch vertheidigen, daß auch im alten Testamente den Priestern und Leviten Kinder zu zeugen erlaubt war. Es sage mir nur einer von denen, die der Wollust dienen, und Lehrer der Laster sind, wenn er dafür hält, daß im Gesetze Moses dem Priesterstande vom Herrn eine zügellose Wollust gestattet worden sei, warum er denen, welchen das Heiligthum anvertraut war, die Ermahnung gibt: Seid heilig, denn ich bin heilig, der Herr euer Gott? — — — Diese (alle) sollen wissen, daß sie durch die Autorität des apostolischen Stuhles von allen kirchlichen Würden, die sie unwürdig bekleidet haben, entsetzt sind, und nicht mehr die heiligen Geheimnisse verwalten dürfen, deren Verwaltung sie sich selbst beraubt haben, indem sie schändlichen Begierden begierig nachhängen. Und weil uns die gegenwärtigen Beispiele für die Zukunft Vorsorge zu treffen nöthigen, so soll jeder Bischof, Priester und Diakon wissen, daß, wenn er nachher als ein solcher, welcher ehelichen Umgang pflegt, befunden wird, was wir nicht wünschen, ihm schon jetzt durch Uns aller Zutritt zur Gnade verriegelt ist. Denn mit dem Eisen müssen die Wunden ausgeschnitten werden, welche auf andere Weise nicht geheilt werden können."

Nach der Behauptung des Bischofs Siricius hat er nichts Neues als Befehl erlassen, sondern ist er nur von dem Wunsche beseelt, die Constitutionen der Apostel und der Väter, welche durch träge Lässigkeit Einiger bei Seite gesetzt gewesen, beobachtet zu sehen.[1])

[1]) Non quae nova praecepta aliqua imperent, sed quibus ea, quae per ignaviam desidiamque aliquorum neglecta sunt, observari cupiamus, quae tamen apostolica et patrum constitutione sunt constituta.

Im § 8 tadelt er es strenge, daß in Spanien solche, die mehr als einmal verheirathet gewesen, kirchliche Würden erhielten. Sehr wichtig ist § 11: „Jeder Geistliche, der eine Wittwe oder zweite Frau geheirathet hat, soll sogleich aller Vorrechte der geistlichen Würde beraubt und nur als Laie in der Kirche geduldet werden.“ Am Schlusse schärft Siricius dem Himerius ein, daß die römische Kirche das Haupt des ganzen Körpers sei, und daß die Verordnungen des apostolischen Stuhles keinem Priester unbekannt sein sollten. Sodann wird der Erzbischof von Tarragona ermahnt, diesen Befehlen genau nachzukommen, und dieselben den Bischöfen seiner Provinz und denen in Afrika, Spanien, Lusitanien, Gallien und den benachbarten Provinzen zur Kenntniß zu bringen. Im folgenden Jahre 386 ließ Siricius auf einer römischen Synode derartige Beschlüsse erneuern, und sandte die letztern mit einem Synodalschreiben an die afrikanischen Bischöfe. Dasselbe sagt Nro. 4: „Kein Kleriker soll ein Weib, das heißt eine Wittwe heirathen.“ Nro. 9: „Außerdem rathen wir, weil es billig, züchtig und ehrbar ist, daß die Priester und Leviten mit ihren Frauen keinen ehelichen Umgang haben, da sie im Amte täglich beschäftigt sind.“ [1])

In der planmäßigsten Weise hat Siricius alle Mittel rücksichtsloser Strenge und vorsichtiger Milde angewandt, um den Priestercölibat im Sinne der Partei einzuführen. Denn der Wortlaut seiner Dekrete selbst zeigt, wie sehr diese Mittel den widersprechenden thatsächlichen Verhältnissen gegenüber nothwendig waren.

Im höchsten Grade bedeutsam ist dagegen eine Stelle in den apostolischen Constitutionen, welche diesen Widerspruch zwischen derartigem oberflächlichen Parteistreben und dem Geiste der Kirche hervorhebt: „Ihr sollt nicht die Namen der Apostel

---

[1]) Vergl. S. 23, Z. 5 von oben.

heranziehen, sondern die innere Beschaffenheit der Thatsachen und die unwidersprochene Lehre." Const. apostol. lib. VI. cap. 16. [1]) Dieser Satz wäre des Athanasius nicht unwürdig. Denn fest und doch milde, tief und zugleich klar, behielt dieser, der damals den Mittelpunkt der Kirche bildete, immer die Wahrheit und die Sache mit dem Wohle der Menschen selbst im Auge. Im Geiste des Heilandes war er Retter.

Aber die Partei dachte anders; auch dem Hieronymus fehlte die Selbstbeherrschung des Athanasius. Von entscheidender Bedeutung war es, daß der berühmte Verfasser der Vulgata-Uebersetzung von der Mönchspartei angezogen und festgehalten wurde. Andernfalls würde er bei der Kraft und Kühnheit seines Riesengeistes ein starkes Gewicht für die Aufrechthaltung der Priesterehe in die Wagschaale geworfen haben. Wie aber eine gar seltsame Jugenderziehung auf ihn eingewirkt, wie seine edlere Natur sich darüber erhob, wie er aber darauf in den Irrthum der Mönchspartei hineingerathen, von da an einen niemals ausgeglichenen Riß in sein ganzes Wesen brachte, wie in seinem Charakter der Lichtseite des heldenmüthigsten Ringens nach wahrer Keuschheit die überaus häßliche Verdüsterung eines oftmals rohen und lüsternen Fanatismus entsprach: das darzustellen würde eine ausführliche Lebensbeschreibung des Hieronymus fordern. Es folgten jedoch dem Dekrete des Siricius die carthagischen Synoden von 390 und 419 und erklärten die Ehelosigkeit für eine den höhern Weihen „annexe" Verpflichtung, und machten dieselbe für ihren Sprengel „zu einem vom Tage der Ordination an unauflöslichen Gesetz," wie Papst Siricius sich ausdrückte.

Der Bischof Genethlius von Chartago mußte nämlich auf der Synode von 390 erklären: „Es geziemt sich, daß die geheiligten Bischöfe und Priester Gottes, wie auch die Diakonen

[1]) *Οὐ γὰρ τοῖς ὀνόμασι χρὴ ὑμᾶς προσέχειν τῶν Ἀποστόλων, ἀλλὰ τῇ φύσει τῶν πραγμάτων καὶ τῇ γνώμῃ τῇ ἀδιαστρόφῳ.*

oder Diejenigen, welche den göttlichen Geheimnissen dienen, durchaus enthaltsam seien, so daß sie in Einfalt, was sie von Gott erbitten, erlangen können, damit[1]) wir das bewahren, was die Apostel gelehrt und das Alterthum selbst beobachtet hat." Durch Acclamation wurde sodann dekretirt: „Alle beschließen u. s. w.

Diese Behauptung des Genethlius ist jedoch nicht, wie Bickell a. a. O. S. 42 höchst naiv vermuthet, auf uns verloren gegangene Urkunden gegründet, sondern mit den erhaltenen Dokumenten in Widerspruch. List, Gewalt und Fanatismus haben die Dekrete von Rom 385 und 386 und von Chartago 390 und 419 im Sinne von Elvira 306 zu einem deutlichen Echo der besonders durch Eusebius (vergl. S. 29) und Epiphanius (vergl. S. 30) in officielle Form gebrachten Partei-Ansicht gemacht. Dennoch geht aus denselben Zeugnissen der eifrigsten Anhänger des Cölibats hervor, daß bis gegen Ende des 4. Jahrhunderts nur in einigen Sprengeln der Kirche bestimmtere Vorschriften über den Cölibat bestanden, in andern dagegen nicht. Hieronymus schreibt (adv. Vigilantium 2): „Was thun denn die Kirchen des Orients, was die von Aegypten und die des apostolischen Stuhles, welche entweder jungfräuliche Cleriker annehmen oder enthaltsame oder verheirathete, die aber aufgehört haben, Ehegatten zu sein?" Die Exarchate von Ephesus, Cäsarea und Constantinopel werden also von Hieronymus nicht zu denen gezählt, welche den Cölibatszwang hatten. Ebenso redet Epiphanius (vergl. S. 30) von Gegenden, wo kirchliche Canones mit genaueren Vorschriften über den Cölibat nicht vorhanden sind. Das sind offenbar dieselben, welche Hieronymus nicht mit aufgezählt. Außerdem ist der Metropolitansprengel von Egypten, das Patriarchat Alexandria für die Zeit des Athanasius wenigstens auszunehmen. Vergl. S. 12, 31 u. 32.

---

[1]) ut quod Apostoli docuerunt et ipsa servavit antiquitas, nos quoque custodiamus.

Obgleich wir nämlich gesehen haben (S. 8), daß in Alexandria die ältesten Zeugnisse für die Sitte des Priestercölibats vorliegen, so beweisen dennoch das Zeugniß des Athanasius (S. 12) und die Vorgänge zu Nicäa (S. 13, 14), daß zunächst in dem damaligen Mittelpunkte des kirchlichen Lebens, zu Alexandria, ein den Cölibat erzwingendes Gesetz nicht bestanden hat. Ob in dem benachbarten Patriarchat des Orients, Antiochien, zu des Athanasius Zeit die Kirchen den Cölibatszwang im Sinne des Epiphanius und Hieronymus bereits hatten, ist jedenfalls zweifelhaft wegen des allgemeinen Ausdruckes, dessen sich Athanasius bedient. Sehr merkwürdig aber erscheint es, daß dieselben Kirchensprengel, welche im Osterstreite der petro-paulinischen Tradition [1]) folgten, auch hinsichtlich des Cölibats der von Rom ausgehenden autoritativen Norm zuerst sich fügen, während die Gebiete der johanneischen Tradition in beiden Fällen entschieden Widerstand leisten, welchem sich Alexandria, auch jetzt eine mittlere Stellung einhaltend, wiederum anschließt, um erst zu des Hieronymus Zeit († 420) dem Einflusse Roms mehr nachzugeben. Um dieselbe Zeit bezeugt noch zunächst für Aegypten der eifrige Anhänger des Cölibats, Isidor von Pelusium (Epist. III., 75): „So verordnen zwar die Gesetze; es wird aber nicht sehr danach gehandelt; aus welchen Ursachen, ist nicht meines Amtes zu sagen.“ Bis zu dem Dekrete des Siricius bestand auch in Frankreich (S. 29) und in Spanien (S. 32) der Cölibatszwang nicht, oder er war wenigstens noch nicht thatsächlich durchgesetzt. Was der kirchlichen Anschauung gegenüber die Partei von dem ökumenischen Concil von Nicäa nicht zu erreichen vermochte, die vollgültige Sanktionirung des Cölibatsgesetzes, hat sie im Grunde auch durch die particularen Synoden nicht erreicht. (S. 31, 32.) Für Aegypten steht das hier angeführte Zeugniß des Isidor

---

[1]) Vergl. R. Mosler, die kirchliche Bedeutung der Partikular-Concilien. Heidelberg. G. Weiß. 1878. S. 7—9.

zwischen dem des Athanasius und des Hieronymus in der Mitte, indem dasselbe uns erkennen läßt, wie auch in dem Patriarchat Alexandria der Zwang an die Stelle der christlichen Freiheit treten sollte. Hieronymus behauptet nämlich adv. Vigilantium 2 (Migne, XXIII, 341): „Was thun denn die Kirchen des Orients, was die von Aegypten und die des apostolischen Stuhles, als daß sie entweder jungfräuliche, oder enthaltsame oder verheirathete Cleriker, die aber aufgehört haben, Ehegatten zu sein, aufnehmen?" Das will sagen: in den Patriarchaten Antiochia, Alexandria und Rom hat die Hierarchie die Gesetze, die den Cölibat erzwingen sollen, zur Vorschrift gemacht. Dagegen in den beiden Exarchaten Ephesus (Asia proconsularis) und Caesarea, in Kappadocien (Pontus) und Armenien, in dem Patriarchat Constantinopel (Thracia) hat man auch dieses nicht einmal erreicht. In diesen Gebieten fehlt es, wie der so eifrige Epiphanius (S. 30) bestätigt, „den kirchlichen Canones an genauer Bestimmtheit".

Der schüchterne Tadel des Isidor zeigt, daß die Behauptung des Hieronymus schon hinsichtlich des ägyptischen Patriarchats zu weit geht. Man stand mindestens dort auf dem Boden, wie ihn Athanasius vorgefunden und gestaltet hatte. Aber auch für den Orient ist der allgemein gefaßten Aeußerung des päpstlichen Secretärs das Zeugniß des Kirchenhistorikers Sokrates (hist. eccl. V. 22) entgegenzuhalten. Dieser versichert nämlich, in dem zum römischen Patriarchat gehörigen Illyrien werde zwar jeder Cleriker, der nach der Weihe den ehelichen Umgang fortsetze, suspendirt: im Orient bestehe aber in dieser Hinsicht kein Gebot. Die damalige Praxis (440) sei die althergebrachte, und selbst der Cölibat der Bischöfe nur etwas Freiwilliges.

Bis in das 5. Jahrhundert hinein war die Sachlage in der katholischen Kirche diese, daß nur in einzelnen Gebieten und erst nach vieler Bemühung einer vorgehenden Partei bindende

Cölibatsgesetze zu Stande kamen, daß aber eine übereinstimmende Anschauung und Praxis, namentlich zu Gunsten des Zwanges, nicht vorhanden war. Die Behauptung, daß im 4. Jahrhundert im Morgen- und Abendlande der Cölibat bereits kirchliche Einrichtung ohne Gesetz gewesen, ist mit den im Zusammenhange vorgelegten Zeugnissen der Geschichte im Widerspruch.

Die Auffassung der Mönchspartei beeinflußte die Kirchenväter; beide wirkten bestimmend auf Rom. Dieses trieb hier vorwärts. Das ist der Ursprung des Zwangcölibats. Die Lehre des Apostels Paulus gerieth theilweise in Vergessenheit, die des Athanasius wurde, soviel man vermochte, unterdrückt; in die officielle Uebersetzung der hl. Schrift war eine falsche Interpretation hineingesetzt worden; eifrig gepflegte Vorurtheile drängten sich vor. Auf dieser Grundlage baute Gregor VII. weiter. Vom Tode des Athanasius (373) bis zum Regierungs-Antritt Gregor's (1073), also volle 700 Jahre, hat die Partei, die in Spanien immer am keckſten ihr Haupt erhob, die ältern kirchlichen Vorschriften und die des Nicänums[1]) zu untergraben

[1]) Es ist zweckmäßig, den III. Canon des Concils dem Wortlaute nach hierher zu setzen:

Ἀπηγόρευσε καθόλου ἡ μεγάλη σύνοδος, μήτε ἐπισκόπῳ, μήτε πρεσβυτέρῳ, μήτε διακόνῳ, μήθ' ὅλως τῶν ἐν τῷ κλήρῳ τινὶ ἐξεῖναι συνείσακτον ἔχειν πλὴν εἰ μὴ ἄρα μητέρα ἢ ἀδελφὴν ἢ θεῖαν, ἢ ἃ μόνα πρόσωπα διαπέφευγε πᾶσαν ὑποψίαν. ὁ δὲ παρὰ ταῦτα ποιῶν κινδινεύσει περὶ τὴν ἑαυτοῦ ἀξίαν. Zu Deutsch:

„Die große Synode hat durchaus verboten, daß ein Bischof, ein Priester, ein Diakon oder überhaupt ein dem Clerus Angehöriger eine ungewisse weibliche Persönlichkeit habe, und bilden hier nur eine Ausnahme die Mutter, die Schwester, die Tante und solche, die allein durch ihre Person frei von jedem Verdacht bleiben. Wer aber anders, als so handelt, soll seine Würde verlieren."

Der fein gewählte, bestimmte und höchst würdige Ausdruck des Concils, welcher die oben S. 13 gegebene Darstellung bestätigt, paßt nur auf zweierlei Personen, erstens und vorzüglich auf die rechtmäßige, offenkundige Gattin und dann auch zweitens auf eine durch ihre sittliche Haltung

sich bemüht, ohne vollständigen Erfolg. Aber die Folgen waren durchaus ungeordnete Zustände. Die Mittel, welche angewendet wurden, soll noch ein Beispiel aus dem 6. Jahrhundert kennzeichnen.

Im Jahre 589 wurde auf dem Concil zu Toledo nach Bekehrung der Westgothen vom Arianismus bestimmt, daß diejenigen Bischöfe, Priester und Diakonen, welche wie bisher in der Ehe leben würden, zum Lektorat degradirt werden sollten; den in der katholischen Kirche geweihten Geistlichen aber, welche etwa deren Beispiel nachahmen würden, war von den sonstigen kanonischen Strafen abgesehen noch angedroht, daß ihre Frauen zum Besten der Armen verkauft werden sollten.

Die Wirkungen, welche die Gewaltmaßregeln Gregor's VII. hervorriefen, mögen nur zwei aus vielen ausgewählte Urkunden beleuchten.

„Unter dem Namen Dietrich's, Bischofs von Verdun", sagt Theiner Th. II., 1. S. 252, „des würdigsten Mannes seiner Zeit, den alle Zeitgenossen verehrten und selbst Gregor scheute und achtete, erließ Wenrich, Scholasticus in Trier, nachher Bischof von Vercelli, ein Schreiben an Hildebrand, in welchem bewunderungswürdige Freimüthigkeit mit dem edelsten Anstande verbunden ist." Im Eingange wird geklagt über die vielen Leiden und Feindschaften, welche die Vertheidigung der päpstlichen Sache hervorrufe, und welche um so mehr zunähmen, je mehr Ungeziemendes geschehe. Sodann wird erwähnt, wie im Staat und Kirche Verwirrung und Elend herrschen, wie man den Papst verfluche, seinen Verordnungen Hohn spreche und sie verachte. Wolle

---

erprobte, ins Besondere ältere Frauensperson. Allen Geistlichen, auch denen der niedern Weihen — das ist für den Sinn entscheidend — sind „zweideutige Weiber" (Betschwestern) verboten, aber dem Bischof, dem Priester und Diakon ist das Zusammenleben mit der rechtmäßigen Gattin gestattet, weil sie „durch ihre Person schon von jedem Verdacht frei bleibt".

man diese vertheidigen und sich berufen auf die Aussprüche der Bibel und der heiligen Väter, so werde allgemein geantwortet, das ist es, was wir wollen, was wir bitten, was wir verlangen.

„So oft ich aber", fährt nun Dietrich fort, „die von Euch (dem Papste) ausgegangenen Befehle (wegen der Priesterehe) verkündige, so oft ich sie als nothwendig, zur Verbesserung der Sitten dienlich, und zwar nach meinem Dafürhalten der Annahme und der Befolgung werth verkünde, so verlangen die Kleriker gehört zu werden, und versprechen, mich sattsam durch Gründe zu widerlegen. In die größte Beschämung versetzen sie mich, indem sie mir vorwerfen, daß ich das Gesetz, zufolge dessen die Unenthaltsamkeit der Kleriker durch die Rasereien der Laien gebändigt werden soll, angenommen, und wenn auch etwa durch die Furcht vor einer gewissen Gefahr, auch nur einen Augenblick zur Billigung desselben mich entschlossen habe. Ich sei zu einfältig oder mit Erlaubniß zu sagen, zu träge gewesen, weil ich nicht in dem Honig das offenbare Gift, und wie man zu sagen pflegt, in der Milch die Fliege nicht wahrgenommen habe. Jenes Gesetz, sagen sie, welches, um die Kirche mit Aergerniß zu erfüllen, von der Hölle ausgespieen worden sei, habe die Sorglosigkeit angenommen, die Thorheit verbreitet, und der Wahnsinn suche es zu befestigen. Durch dasselbe ist der Friede der Kirche, die Ruhe des Volkes Gottes vernichtet, die schöne Kirchenordnung verwirrt, die Treue gebrochen, und das ganze Haus des großen Familienvaters in gräuliche Unordnung gebracht. Glaubet ja nicht, daß die, welche so denken, von ihrem Gewissen hierin getroffen, um ihre Sünden zu entschuldigen, dies vorgeben, und die Unenthaltsamkeit der kirchlichen Diener durch diese Vertheidigungsgründe unterstützen wollen. Nein! Sie wünschen, glaubet es mir, ein ehrbares Leben, und sind es sehr zufrieden, wenn die Kirchenzucht gehandhabt wird, soferne dieses nur auf dem gehörigen Wege geschieht. Aber sie meinen, man müsse nicht den

Riß in der Wand so ausbessern, daß der Grund des ganzen Gebäudes erschüttert werde. Sie behaupten ferner, die heiligen Väter hätten genugsam heilsame und strenge Besserungsmaßregeln gegen die Uebertreter ihres Gelübdes angeordnet, auch große Bischöfe, welche das Wohlgefallen Gottes sich erworben haben, hätten ähnliche und dieselben Schulden geahndet und verdammt, aber keiner hätte bis jetzt auf solche Weise die Besserung versucht, weil er mehr Schaden würde angerichtet haben, noch keiner habe durch solche Strafe die unerlaubte Lebensweise zu entfernen gesucht, weil er sonst vielmehr den Stellen der heiligen Schrift, den gesetzlichen und evangelischen Anordnungen der Apostel und apostolischen Väter entgegengehandelt haben würde. Es gibt daher auch einige, welche behaupten, daß diese Maßregeln gegen den katholischen Glauben verstoßen. Die Gründe, welche sie vorbringen, bin ich, die Wahrheit zu gestehen, weder im Stande zu widerlegen, noch auch zu verachten, und ich weiß mir nicht zu helfen, wenn ich nicht von Euch Anweisung erhalte: denn sie bestreiten mich durch viele Zeugnisse aus den canonischen Schriften. Ich aber habe weder ein so großes Ansehen, um sie geradezu Lügen zu strafen, noch bin ich scharfsinnig genug, um so offenbare und klare Zeugnisse anders erklären zu können, welche hier einzurücken, weitläufig und überflüssig scheint. Befehlet ihr (der Papst) dies dennoch, so muß ich mir die nöthige Belehrung erbitten."

Sodann haben wir von einem ungenannten Verfasser jener Zeit ein Schreiben an Gregor, in welchem die Folgen der von diesem Papste ergriffenen Maßregeln geschildert werden.

„Welcher Katholik," ruft der Verfasser aus, „sollte nicht trauern bei der Verwirrung der Kirche? Welcher Christ sollte nicht bei so unwürdiger Mißhandlung der Christenheit Thränen vergießen? Jedes Geschlecht, jeder Stand, auch bis zum untersten, bis in die Weberstuben der Weiber und die Werkstätten, ist von dieser Verwirrung ergriffen. Jede gesellschaftliche Ordnung

ist verstört, alle christliche Heiligkeit vernichtet, der Volkszustand ist verändert, die kirchliche Ordnung wird gottlos verhöhnt, Sklaven sind gegen ihre Herren treulos, die Herren haben jeglichen Verdacht gegen ihre Diener, Freunde üben gegen einander treulosen Verrath, gegen die von Gott eingesetzte Gewalt werden gottlose Umtriebe gemacht, die Freundschaft wird verletzt, die Treue gebrochen und unverschämte Bosheit mit gottloser Frechheit getrieben, neue Lehrsätze werden gegen das Christenthum verbreitet, und was das beklagenswertheste ist, dies geht von denen aus, welche Häupter der Christenheit genannt werden, und wird mit ihrer Einwilligung und auf ihren Befehl geübt. Dies, was jedem Menschen auf den ersten Blick als gottlos und Neuerung erscheint, haben die Erfinder mit dem Deckmantel der Religion umhüllt, und indem sie dem Honig Gift beimischen, haben sie durch den als süß kredenzten Trank Tod durch alle Glieder verbreitet, und die Waffen, welche sie zur Behauptung der Freiheit der Kirche ergriffen zu haben sich rühmen, zu einer beklagenswerthen Gefangenschaft, entweder höchst böslich, oder höchst thöricht gebraucht." (Theiner, II. 1. S. 258—261).

Werfen wir nun einen Blick in das 14. und 15. Jahrhundert, so finden wir bereits Entsetzen erregende Zustände.

Im Jahre 1311 mußte den Klerikern verboten werden, „Spielhöllen und Bordelle" zu halten. Unter Papst Benedikt XII. wurde im Jahre 1335 die „Verheirathung eines höheren Klerikers" mit Excommunication belegt und die Concubinen der Kleriker „von den Sakramenten und vom christlichen Begräbniß ausgeschlossen"; im Jahre 1349 wurde den Prälaten verboten, den Klerikern „um Geld den Concubinat zu erlauben", und kurzweg Allen untersagt, „Köchinnen" zu haben. Im Jahre 1418 und 1423 wurden die öffentlichen, geistlichen Concubinarier „für ein Jahr aller Einkünfte beraubt" und die geistlichen Obern, welche den Concubinat der Geistlichen „zeitlichen Vortheils wegen dulden", bestraft; auf den Synoden zu Tortosa und zu Paris im

Jahre 1429 wurden diese Verordnungen wiederholt; c. 23 der letzteren lautet (Hefele C. G. VII., S. 416) also: „Die vielen Concubinate im Klerus haben die Meinung veranlaßt, als ob die einfache Fornikation keine Todsünde sei. Die Bischöfe dürfen darum in ihren Diöcesen keinen concubinarischen Kleriker mehr dulden, nicht mehr um Geld das Vergehen ignoriren". Auf dem Concil zu Basel schrieb der Cardinal Julian im Jahre 1432 an den Papst u. A.: „Gerade die Laster des Klerus bestärkten die Böhmen in ihrem Treiben, und wenn die Geistlichkeit sich nicht bessere, drohten die Laien gleich den Hussiten über sie herzufallen, weshalb eine Reformationssynode höchst nöthig sei". In der zwanzigsten Sitzung am 22. Januar 1435 erneuerte die Synode die Cölibatsgesetze und erließ (nach Hefele a. a. O. VII., S. 594) folgende Vorschriften: „Wenn ein Kirchenvorsteher solche Concubinarier nicht bestraft, so soll er selbst bestraft und ihm das Recht zur Verleihung von Beneficien entzogen werden. Lebt ein Geistlicher, der nur vom Papst gestraft werden darf (ein Exemter), im Concubinat, so soll das Provinzialconcil ꝛc. ihn sogleich beim Papst anzeigen. Weil es aber in einigen Gegenden Kirchenobere gibt, die den Concubinat um Geld dulden, so soll diesen unter Androhung der ewigen Verdammung Solches strengstens verboten werden. Fahren sie dennoch so fort, so müssen sie — neben der Strafe wegen Nachlässigkeit, das Doppelte des empfangenen Geldes zu frommen Zwecken erlegen. Die Concubinen und alle verdächtigen Weibspersonen sollen von den Bischöfen, selbst mit Anwendung des weltlichen Arms, aus den Häusern der Geistlichen geschafft, und nicht geduldet werden, daß die im Concubinat erzeugten Kinder der Geistlichen bei ihren Vätern wohnen".

Es ist nicht meine Absicht, ausführlicher aus den Urkunden darzustellen, wie besonders in dem Jahrhundert, das der Reformation vorherging, der Cölibat der Vorwand zu einem Lasterleben wurde, mit welchem verglichen die Familienverhältnisse des

Muhamedaners als sehr geordnete erscheinen. Wer sich für das grauenhafte Detail auf diesem Gebiete interessirt, kann in dem angeführten Werke von Theiner ins Besondere aus den lateinischen Urkunden entnehmen, was ich in deutscher Sprache nicht schildern möchte. Eine Thatsache aber, die sich durch einen Theil des 15. und besonders des 16. Jahrhunderts hindurchzieht, will ich, nachdem dieselbe S. 43. schon mehrfach angedeutet worden, vollständiger erhärten. Durch das Zeugniß des Erasmus von Rotterdam [1]) unter andern und durch die dem Pabste Hadrian VI. eingereichten Beschwerden der deutschen Nation steht fest, daß damals die Bischöfe offiziell das beliebige Zusammenleben der Geistlichen mit Weibern erlaubten, wenn für diese und für jedes Kind Geld an die bischöfliche Kasse entrichtet wurde. Ja sogar die wenigen Priester, welche sich von dieser Lasterhaftigkeit frei hielten, mußten dennoch diese Concubinensteuer entrichten. [2])

Wir erkennen hieraus, wie sehr Alain Chartier (geb. 1386, gestorben 1458 oder 1449), Sekretär König Karls VII., bereits das Uebel an der Wurzel faßte, wenn er in dem Cölibatsgesetz die Ursache nicht nur für die Trennung der griechischen und römischen Kirche suchte, sondern auch für das Sittenverderbniß bei der Geistlichkeit. In seinem Buche: Le Curial ou le Courtisan (Flacius. p. 1849. Wolf. p. 626) gibt er folgendes herrliche Zeugniß:

„Diese Gesetze haben so viel Werth, als sie das Mittel

---

[1]) Epistola apologetica ad Christophorum episc. Basil. opp. t. IX. p. 985. Basileae. 1540. fol.

[2]) C. Gaertner, Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet t. II. p. 211. Salisburi 1799. 8:

§ CXI. Item in locis plerisque Episcopi et eorum officiales non solum sacerdotum tolerant concubinatum, dummodo certa persolvatur pecunia, sed et sacerdotes continentes, et qui absque concubinis degunt, concubinatus censum persolvere cogunt asserentes: Episcopum percuniae indigum esse, qua soluta, licere sacerdotibus, ut vel caelibes permaneant vel concubinas alant. Quam res haec sit nefanda, nemo non intelligit.

zur Wollust sind. Denn was bewirkt das Gesetz, das den Priestern die Ehe verbietet, anders, als daß es die gesetzmäßige Zeugung untergräbt und beseitigt, damit sie in Ehebruch sich verkehre, und daß das sittliche Zusammenleben mit einer Verlobten übergehe in die Vervielfältigung zügelloser Sinnenlust? Wenn ich hier Alles sagen wollte, was ich denke, würde ich ausführlich darstellen, wie der Ueberfluß an zeitlichen Gütern verbunden mit dem Stachel des Neides, das Aufflackern des Ehrgeizes und der Wollust schon ihren Stoff hergeben würden, um die Feuerflamme in die Kirche zu werfen. Aber dieser Gegenstand ist allzu ernst und tiefgehend, wie die umschreibende Erklärung dies schon genugsam beweist."

Wenn sich der Geschichtsforscher, der an die Kirche und Gemeinde Jesu Christi glaubt, die Frage vorlegt, wie ist es möglich gewesen, daß eine solche Kette von erschütterndem Unheil und von unbeschreiblichem Sittenverderbniß, gleich dem, welches sich an den Cölibat anschließt, in der Kirche eine so bedeutende Stelle eingenommen hat: so gibt es nur eine Antwort, indem er das, was Alain Chartier vorsichtig und umschreibend angedeutet, übereinstimmend mit so vielen aufrichtigen Christen aus den verschiedensten Jahrhunderten, in seinem ganzen Umfange ausspricht. Nicht die höhern Gesichtspunkte des Apostels Paulus, die wir zu Anfang dieser Blätter dargelegt, haben den Cölibat als Zwangseinrichtung geschaffen und erhalten, sondern Unwissenheit, Schwäche, Leidenschaft, Unordnung, List, Gewalt, Trägheit, Zeitvergeudung und maßloseste Verkommenheit, kurz, der Bund aller Laster unter den Formen der kirchlichen Hierarchie, aber außerhalb des Reiches Gottes, der Kirche.[1]) Wer anders, als so urtheilt, ist an der Außenseite stehen geblieben.

---

[1]) Luk., 17, 20. Das Reich Gottes kommt nicht mit Schaugepränge; man wird nicht sagen: hier ist es oder dort; denn siehe, das Reich Gottes ist in Euch.

Daß die Führer der altkatholischen Bewegung von idealer Auffassung gehoben, im Beginn die praktische Tragweite der Cölibatsfrage unterschätzt und in wohlwollendster Absicht dem ultramontanen Vorurtheil mehr Zugeständnisse, als statthaft, gemacht haben, ist gar wohl erklärlich.

„Läßt Papst und Bischöfe," schreibt Luther[1]), „hier gehen, was da geht, verderben was verdirbt, so will ich erretten, mein Gewissen und das Maul frei aufthun, es verdrieße Papst, Bischöfe oder wen es will, und sag' also: daß nach Christus und der Apostel Einsetzen eine jegliche Stadt einen Pfarrer oder Bischof soll haben, und derselbige Pfarrer nicht gedrungen, ohne ein ehlich Weib zu leben, sondern möge eins haben. Wie es blieben ist in den griechischen Kirchen. Da sind nun hernachmals, da so viel Verfolgung und Streits war wider die Ketzer, viel heiliger Väter gewesen, die sich freiwillig des ehelichen Standes verziehen haben, auf daß sie desto baß studirten und bereit wären auf alle Stund zum Tod und zum Streit. Da ist nun der römische Stuhl aus eigenem Frevel darein gefallen und ein gemein Gebot daraus gemacht, verboten dem Priesterstand, ehlich zu sein, das hat ihnen der Teufel geheißen, wie Paulus I. Tim. verkündigt. Dadurch leider so viel Jammers entstanden, daß es nicht zu erzählen ist."

In sehr verständiger Weise hat Lorich von Hadamar, Pfarrer zu Wetzlar, 1537 die Ehe der Priester vertheidigt.[2]) Nach I. Tim. 4. habe der Teufel die Herrlichkeit der Kirche sammt aller Ehrbarkeit, Tugend und guter Sitte „stürzen und zu Boden stoßen" wollen. Unwissenheit, Müßiggang, Roheit des Gewissens, Scheu vor Entbehrung und Arbeit seien die zweite Ursache des Cölibats. Die gelehrten Geistlichen schrieben gegen die Priesterehe aus

---

[1]) An den christlichen Adel deutscher Nation, Werke Th. 10. Walch. 296.

[2]) Pastorale. Pfarramt von allen alten superstitionen und mißbräuchen, auch von aller ungegründeter Neuerung gereinigt. 1537. 4.

Schmeichelei, um Prälaturen und Bisthümer zu erlangen. Endlich hielten die Mönche den Cölibat aufrecht, damit sie mit gleißendem Scheine vor der Weltgeistlichkeit sich hervorthun könnten. Treffend aber ist besonders folgendes Wort:

„Gott ist mein Zeug, daß mir so vast leid thuet, daß ich sehe, daß nicht allein die priesterschafft, sondern auch alle ihre priesterlicht ämter verachtet seind worden, durch dies verbott der ehe, und sag, daß niemand, der ein tröpflein Christlich bluets an allem seinem leib hat, sich nit soll höchlich erfroewen, daß er alle schmach und verfolgung, ja auch den todt, leiden soll, damit er solch gesetz moeg helffen zubrechen unnd seine brueder von solchem grewel zu erlösen, die kirch von so vielen ergernussen und lastern zu reynigen.“

Das Cölibatsgesetz als ein Zwang, den ein Dritter in dem Reiche ausübt, wo Gott und die Seele des Individuums mit einander allein sind zu heilsamem Rathe, ist eine Lüge. Daran läßt sich nichts verbergen. Die Ehe beruht auf göttlicher Ordnung,[1] der sich Niemand widersetzen darf; durch ihre Heiligkeit ist sie jeglicher Willkür entrückt, die sie nach dem Zeugniß der Geschichte mit harter Strafe heimsucht. So widersetzt sich dieselbe oberflächlicher Auffassung; sie bildet Fundament und schützendes Dach für die christliche Freiheit und Sitte; sie ist eine Erfindung der Güte und Weisheit Gottes.

[1]) Worte Christi bei Mark. 10, 9: „Was denn Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.“

Buchdruckerei von H. Hildenbrandt in Coblenz.

